



# HANDBUCH

## DIE INTERNATIONALE ANERKENNUNG VON STUDIEN UND QUALIFIKATIONEN IN DER HÖHEREN MUSIKAUSBILDUNG „MUNDUS MUSICALIS“ ARBEITSGRUPPE



Association Européenne  
des Conservatoires,  
Académies de Musique  
et Musikhochschulen (AEC)



Education and Culture

ERASMUS MUNDUS



NTNU

Innovation and Creativity

*Eine kostenlose digitale Ausgabe dieses Abschlussberichts erhalten Sie unter [www.aecinfo.org/mundusmusicalis](http://www.aecinfo.org/mundusmusicalis).*



Education and Culture

**ERASMUS MUNDUS**

Das Mundus Musicalis Projekt wurde mit der Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Diese Publikation gibt die Ansichten ihrer Autoren wieder, die Kommission übernimmt keine Haftung für jegliche Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

# **HANDBUCH**

**DIE INTERNATIONALE ANERKENNUNG VON STUDIEN UND  
QUALIFIKATIONEN IN DER HÖHEREN MUSIKAUSBILDUNG  
„MUNDUS MUSICALIS“ ARBEITSGRUPPE**

*Übersetzung: Ursula Volkmann*  
*Gestaltung: Janine Jansen, Amsterdam*

## INHALT

	<b>Vorwort</b>	5
<b>TEIL A:</b>	<b>Allgemeine Einführung</b>	7
	Einführung zur internationalen Anerkennung von Studien und Qualifikationen	7
	Einführung zur Anerkennung von Studien und Qualifikationen im europäischen Raum	9
<b>TEIL B:</b>	<b>Akademische Anerkennung</b>	18
	Akademische Anerkennung	18
	Der Diplomzusatz	18
	Kreditpunktesysteme	19
	Vergleichende Analyse bestehender Systeme auf internationaler Ebene	19
	Einführung zur europäischen Situation in Bezug auf Kreditpunkte	20
	<b>Internationaler Überblick zu nationalen Kreditpunktesystemen in Musik</b>	22
	Australien	22
	Belgien (Flandern)	23
	Belgien (Wallonien)	23
	Brasilien	23
	Dänemark	23
	Estland	23
	Frankreich	23
	Griechenland	23
	Irland	23
	Island	23
	Kanada	23
	Korea	24
	Kroatien	24
	Lettland	24
	Litauen	24
	Malta	24
	Niederlande	24
	Norwegen	24
	Österreich	24
	Polen	25
	Portugal	25
	Rumänien	25
	Schweden	25
	Schweiz	25
	Slowakei	25
	Spanien	25
	Tschechische Republik	25
	Türkei	25
	USA	25
	Vereinigtes Königreich	27

<b>TEIL C: Berufliche Anerkennung</b>	28
<b>Warum sind Qualifikationen auf dem Musikgebiet wichtig?</b>	28
<b>Reglementierte Berufe auf dem Musikgebiet</b>	29
<b>Ein internationaler Länderüberblick zu reglementierten Musikberufen</b>	30
Australien	30
Belgien (Flandern)	30
Belgien (Wallonien)	31
Brasilien	32
Bulgarien	32
Dänemark	33
Deutschland	34
Estland	34
Finnland	36
Frankreich	37
Griechenland	38
Irland	38
Island	39
Italien	39
Kanada	40
Korea	41
Lettland	41
Liechtenstein	42
Litauen	42
Luxemburg	43
Malta	44
Niederlande	44
Norwegen	45
Österreich	46
Polen	47
Portugal	47
Rumänien	48
Schweden	49
Slowakei	49
Slowenien	50
Spanien	50
Tschechische Republik	51
Ungarn	52
USA	52
Vereinigtes Königreich	53
Zypern	54

## VORWORT

### **Das „Mundus Musicalis“ Projekt**

Das „Mundus Musicalis“ Projekt (das erste durch das ERASMUS-MUNDUS-Programm geförderte Projekt auf dem Musikgebiet) befasste sich mit internationaler Kooperation und der Vergleichbarkeit von Systemen und Qualifikationen im Bereich der höheren Musikausbildung. Das Projekt dauerte vom 1. Dezember 2005 bis 1. Dezember 2007 und wurde von der Norwegischen Universität für Wissenschaft und Technologie – Musikabteilung (NTNU) in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Musikhochschulverband (AEC) koordiniert. Projektpartnerorganisationen waren Birmingham Conservatoire (UK), McGill University – Schulich School of Music (Montreal, Kanada), Le Conservatoire de musique et d'art dramatique du Québec (Québec City, Kanada), University of Adelaide – Elder Conservatorium (Adelaide, Australien), Queensland Conservatorium – Griffith University (Brisbane, Australien), Keimyung University – College of Music & Performing Arts (Daegu, Korea), National Association of Schools of Music – NASM (USA) und Universidade Federal do Rio Grande do Sul – Institut für die Künste (Porto Alegre, Brasilien). Es wurde eine Arbeitsgruppe mit jeweils einem Repräsentanten der einzelnen Partnerinstitutionen gebildet, die relevante Informationen sammelte und analysierte und die abschließenden Projektdokumente entwarf. Im Rahmen dieses Projektes wurden ein anspruchsvolles Arbeitsprogramm mit Arbeitsgruppenversammlungen in Europa, Nordamerika und Asien sowie mehrere, in der ganzen Welt stattfindende Konferenzpräsentationen realisiert.

### **Höhere Musikausbildung: nationale Systeme, internationale Anerkennung und Qualitätssicherung**

Eines der Hauptziele von „Mundus Musicalis“ bestand darin, ein größeres Verständnis für die Themen bezüglich des professionellen Musikunterrichts innerhalb und außerhalb Europas zu schaffen, so dass Hindernisse bei der Anerkennung von Musikstudien und –qualifikationen beseitigt und größere Mobilität und Beschäftigungsfähigkeit von Studierenden, Lehrern und Professionellen geschaffen werden können. Der „Mundus Musicalis“ Arbeitsgruppe war indes klar, dass es bei der Anerkennung von Studien und Qualifikationen nicht nur um technische Verfahrensweisen und internationale Abkommen geht, sondern auch darum, strukturierte und aktuelle Informationen zu den höheren Musikausbildungssystemen in anderen Ländern bereitzustellen. So trug die Arbeitsgruppe eine beispiellose Anzahl von Informationen zu höheren Musikausbildungssystemen in der ganzen Welt in Form von nationalen Beschreibungen zusammen<sup>1</sup>, die nach einem vorgegebenen Format entwickelt wurden, um eine maximale Vergleichbarkeit zu erreichen.

Da der Informationsaustausch zu Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsverfahren für die Entwicklung gegenseitigen Vertrauens unverzichtbar ist, um eine effektive Anerkennung von Qualifikationen zu stärken, wurde außerdem ein Dokument erarbeitet, dessen Schwerpunkt auf Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsverfahren in Musik auf internationaler Ebene liegt; darin werden die in 34 Ländern existierenden Verfahrensweisen aufgelistet, verglichen und analysiert<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Diese nationalen Beschreibungen finden Sie unter [www.studymusicineurope.org](http://www.studymusicineurope.org) und [www.bologna-and-music.org/laenderueberblicke](http://www.bologna-and-music.org/laenderueberblicke).

<sup>2</sup> Dieses Dokument, das den Titel „Qualitätssicherung und Akkreditierung in der höheren Musikausbildung – ein internationaler Vergleich“ trägt, finden Sie unter [www.bologna-and-music.org/akkreditierung](http://www.bologna-and-music.org/akkreditierung).

### Zu diesem Dokument

Zusätzlich zu allgemeinen Informationen in Bezug auf die weiter oben genannten nationalen höheren Musikausbildungssysteme hat die „Mundus Musicalis“ Arbeitsgruppe auch technische Fragen hinsichtlich der Anerkennung von Studien und Qualifikationen untersucht. Sie sammelte Informationen zu den verschiedenen Kreditpunktesystemen, die die Anerkennung von Studien erleichtern können sowie zur Anerkennung von Qualifikationen auf internationaler Ebene. Die Arbeitsergebnisse wurden in diesem Dokument zusammengetragen; letzteres besteht aus 3 Teilen:

- TEIL A liefert allgemeine Informationen zur internationalen Anerkennung von Studien und Qualifikationen in der höheren Bildung. Darin werden die diesbezüglich wichtigsten internationalen Abkommen erläutert und die dabei angewendeten unterschiedlichen Hilfsmittel vorgestellt. In diesem Teil wird außerdem der Unterschied zwischen akademischer und beruflicher Anerkennung erklärt.
- TEIL B befasst sich mit der akademischen Anerkennung auf dem Musikgebiet sowie mit ihren verschiedenen Hilfsmitteln wie beispielsweise den Kreditpunktesystemen und dem Diplomzusatz. Außerdem enthält dieser Teil einen Überblick zur Anwendung von Kreditpunktesystemen in 31 Ländern weltweit.
- TEIL C stellt Informationen zur beruflichen Anerkennung vor, inklusive einer Betrachtung der Bedeutung von beruflichen Qualifikationen auf dem Musikgebiet, außerdem allgemeine Informationen zu beruflichen Anerkennungsverfahren, wobei zwischen reglementierten und nicht-reglementierten Berufen unterschieden wird, sowie eine umfassende Liste mit reglementierten Musikberufen in 36 Ländern weltweit.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zur Anerkennung von Studien und Qualifikationen sind in verschiedenen Formaten auf mehreren vom Europäischen Musikhochschulverband (AEC) zur Verfügung gestellten Webseiten erhältlich, etwa auf den Webseiten „Bologna & Music“- , „DoReMiFaSOCRATES“ und „StudyMusicinEurope“<sup>3</sup>, um sicherzustellen, dass die Informationen unterschiedliche Interessengruppen erreichen.

<sup>3</sup> Diese Webseiten finden Sie unter [www.bologna-and-music.org](http://www.bologna-and-music.org), [www.doremifasocrates.org](http://www.doremifasocrates.org), [www.studymusicineurope.org](http://www.studymusicineurope.org).



# INTERNATIONALE ANERKENNUNG VON STUDIEN UND QUALIFIKATIONEN IN DER MUSIK

## TEIL A: ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

### EINFÜHRUNG ZUR INTERNATIONALEN ANERKENNUNG VON STUDIEN UND QUALIFIKATIONEN<sup>4</sup>

Es ist eines der von der United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) gesetzten Ziele zur Anerkennung von Diplomen und Qualifikationen, den Aktivitäten auf dem Gebiet der Bildung neuen Antrieb und eine authentische internationale Dimension zu geben. Es ist anerkannt und etabliert, dass die internationale Mobilität in der höheren Bildung eine interregionale Dimension hat. Die von der UNESCO unternommenen Aktionen haben gezeigt, dass die Mitgliedsstaaten die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet in erheblichem Maße intensivieren wollen.

#### *UNESCO – Empfehlung zur Anerkennung von Studien und Qualifikationen in der höheren Bildung*

1993 wurde von den UNESCO-Mitgliedern eine erste Empfehlung zur Anerkennung von Studien und Qualifikationen in der höheren Bildung unterzeichnet. Seitdem erfolgte auf regulärer Basis eine konstante Verbesserung der Empfehlung. Die zentrale Idee hinter dieser Empfehlung liegt darin, dass die internationale Anerkennung von Studien und Qualifikationen in der höheren Bildung ein Mittel ist, die Mobilität von Personen, Wissensaustausch und die Förderung von Qualitätsverbesserungen in der höheren Bildung zu steigern. Mehrere Werkzeuge sind benannt worden, um die UNESCO-Empfehlung anzuwenden.

#### *Förderung von akademischer und professioneller Anerkennung zwischen Staaten*

In einer gemeinsamen Aktion beabsichtigen zwischenstaatliche und Nichtregierungsorganisationen sowie die UNESCO, Vereinbarungen und Werkzeuge zu entwickeln, um die multilaterale Zusammenarbeit in der höheren Bildung zu steigern.

#### **Regionale Abkommen**

Die Arbeit der UNESCO besteht zunächst darin, die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Regionen der Welt zu verbessern. Als Ergebnis wurden mehrere Abkommen zwischen staatlichen Regierungen einer spezifischen Region der Welt unterzeichnet:

- Regionale Abkommen zur Anerkennung von Studien, Diplomen und Abschlüssen in der höheren Bildung in Asien und dem Pazifikraum
- Regionales Abkommen zur Anerkennung von Studien, Bescheinigungen, Diplomen, Abschlüssen und anderer akademischer Qualifikationen in der höheren Bildung in den afrikanischen Staaten
- Abkommen zur Anerkennung von Studien, Diplomen und Abschlüssen in der höheren Bildung in den Staaten des europäischen Raums

<sup>4</sup> Informationen von der UNESCO-Website [www.unesco.org](http://www.unesco.org) oder unter [http://portal.unesco.org/education/en/ev.php-URL\\_ID=48712&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201.html](http://portal.unesco.org/education/en/ev.php-URL_ID=48712&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html).

- Abkommen zur Anerkennung von Studien, Diplomen und Abschlüssen in der Höheren Bildung in den arabischen und europäischen Anrainerstaaten des Mittelmeerraums
- Regionales Abkommen zur Anerkennung von Studien, Diplomen und Abschlüssen in der höheren Bildung in Lateinamerika und dem Karibikraum<sup>5</sup>.

### **Bilaterale / Multilaterale Abkommen**

Bilaterale Abkommen sind mögliche legale Instrumente für die internationale Anerkennung von Studien und Qualifikationen zwischen einem Land einer bestimmten Region der Welt und einem oder mehreren Ländern anderer Regionen der Welt. Allerdings besteht noch ein wichtiger Faktor, der ihre Unterzeichnung und darüber hinaus ihre Umsetzung blockiert - das abweichende Maß an Autonomie zwischen den Universitäten. Wenn die betreffenden Institutionen ein hohes Maß an Autonomie besitzen, betrachtet man sie hinsichtlich der staatlicherseits gezeichneten Abkommen nicht als weisungsgebunden, weshalb die betreffenden Dokumente zu bloßen moralischen Hinweisen werden. Deshalb hat man ein neues Prinzip eingesetzt: ein bilaterales oder multilaterales Abkommen muss auf dem Prinzip einer korrekten, transparenten Anerkennung basieren, wobei einige geringfügige Abweichungen im Prozess der Instruktion und Ausgestaltung akzeptierbar sind. Jegliche substantielle Abweichung muss im Falle einer Ablehnung des Abkommens vom teilhabenden Land belegt werden<sup>6</sup>.

### **Finanzmittel**

Die UNESCO hat offiziell anerkannt, dass es nötig ist, angemessene finanzielle Unterstützung sicherzustellen, so dass ein gemeinschaftliches Arbeitsprogramm zur internationalen Anerkennung von Studien und Qualifikationen effizient, glaubwürdig und hilfreich sein kann. In diesem Sinn kam man überein, dass Mitgliederstaaten und Nichtregierungsorganisationen der höheren Bildung Zugang zu den Geldern innerhalb des UNESCO-Programms für Aktivitäten hinsichtlich der Anerkennungsprobleme haben können und dass ihnen Priorität eingeräumt wird, damit sich ihre Chancen erhöhen, gebilligt zu werden.

### *Anerkennung zu akademischen und professionellen Zwecken*

Bei der Auseinandersetzung mit der internationalen Anerkennung von Qualifikationen muss man unterscheiden zwischen der Anerkennung zu akademischen Zwecken (für die Fortführung von Studien im Ausland oder für eine Auslandsstudienphase als Teil des ordentlichen Studiums) und der Anerkennung zu beruflichen Zwecken (um in einem bestimmten Beruf arbeiten zu können). Für die Anerkennung zu akademischen Zwecken wurden mehrere Werkzeuge geschaffen (z.B. Kreditpunktesysteme und der Diplomzusatz), die in Teil B dieses Textes beschrieben werden. Hinsichtlich der beruflichen Anerkennung wird auch eine wichtige Unterscheidung gemacht

<sup>5</sup> Für das Herunterladen der verschiedenen Abkommen besuchen Sie bitte: [http://portal0.unesco.org/fr/ev.php-URL\\_ID=13648&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=-471.html](http://portal0.unesco.org/fr/ev.php-URL_ID=13648&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=-471.html)

<sup>6</sup> Mehr Information erhalten Sie auf dem UNESCO-Informationsportal: [http://portal.unesco.org/education/en/ev.php-URL\\_ID=10158&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201.html](http://portal.unesco.org/education/en/ev.php-URL_ID=10158&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html)

zwischen solchen Berufen, die vom Standpunkt der Qualifikationen reglementiert sind und den nicht-reglementierten Berufen: mehr Information zur beruflichen Anerkennung und reglementierten Berufen auf dem Gebiet der Musik finden Sie in Teil C.

#### *Die jüngsten Entwicklungen*

Die UNESCO hat kürzlich eine bestimmte Zahl konkreter Aktivitäten aufgelistet, um eine weltweite und vollständige Anerkennung von Studien und Qualifikationen zu erreichen. Es handelt sich um die folgenden konkreten Aktivitäten:

- Das Steigern von Informations- und Dokumentationsaustausch zwischen regionalen Bildungsgremien und beruflicher Weiterbildung
- Die interregionale Zusammenarbeit von staatlichen Informationszentren für die Anerkennung von Studien und die akademische Mobilität
- Aktivitäten interregionaler Struktur für Personal, das für die Anwendung der regionalen Abkommen zur internationalen Anerkennung von Studien und Qualifikationen verantwortlich ist
- Entwicklung von Kapazitäten innerhalb einzelner Länder zum Sammeln, Aufarbeiten und Verbreiten von Informationen, um der Anerkennung von Studien und Qualifikation den Boden zu bereiten
- Ermutigung zu nationaler Forschung über Unterstützung der Anerkennung von Studien und Qualifikationen<sup>7</sup>.

### EINFÜHRUNG ZUR ANERKENNUNG VON STUDIEN UND QUALIFIKATIONEN IM EUROPÄISCHEN RAUM

#### *Hintergrund*

Der Hintergrund der Anerkennung von Studien und Qualifikationen im Europäischen Raum ist die Idee eines gemeinsamen Marktes. Die Zielsetzung eines gemeinsamen Marktes muss sich auf die Schaffung eines weiten Gebiets mit einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik richten, so dass eine machtvolle Produktionseinheit zustandekommt und kontinuierliche Expansion wie auch wachsende Stabilität, beschleunigte Steigerung des Lebensstandards und die Entwicklung harmonischer Beziehungen der Mitgliedsstaaten untereinander möglich gemacht wird. Hierfür war eine Fusion der separaten nationalen Märkte absolut unerlässlich<sup>8</sup>.

Die vollständige Definition des gemeinsamen Marktes lautet so:

*Der Treffpunkt von Versorgung und Nachfrage aller Mitgliedsstaaten ohne jede Diskriminierung durch die Mitgliedsstaaten oder die in ihnen Mitwirkenden aufgrund von Nationalität oder jeder anderen Wettbewerbsverzerrung.*

So steht es jedem Mitwirkenden in der besagten Gemeinschaft frei zu investieren, zu produzieren,

<sup>7</sup> Mehr Information zu Aktionen der UNESCO und Institutionen höherer Bildung finden Sie hier: [http://portal.unesco.org/education/en/ev.php-URL\\_ID=40216&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201.html](http://portal.unesco.org/education/en/ev.php-URL_ID=40216&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html)

<sup>8</sup> Siehe S. 13-14 von P.J.G. Kapteyn und P. Verloren van Themaat, L.W. Gormley (Hrsg.), *Einführung ins Recht der Europäischen Gemeinschaften. Nach dem Inkrafttreten des Single European Act*, Kluwer und Graham & Trotman: Deventer (etc.) 1990 (2.).

zu arbeiten, zu kaufen und zu verkaufen, Dienste zu leisten oder zu erhalten, und dies unter Wettbewerbsbedingungen, die nicht künstlich verbogen wurden, je nachdem, wo die ökonomischen Bedingungen am günstigsten sind. Dies impliziert, dass der gemeinsame Markt einen Charakter analog zu dem des Binnenmarktes eines einzelnen Staates hat<sup>9</sup>. Die Einrichtung eines gemeinsamen Marktes war eines der Kernziele der europäischen Integration. Auch die Europäische Währungsunion, die (den meisten von) uns den Euro gebracht hat, ist die Konsequenz eines gemeinsamen Marktes.

Der gemeinsame Markt beruht auf der europäischen Wettbewerbspolitik und den sogenannten vier Freiheiten. Das Ziel der Wettbewerbspolitik der Union ist, wettbewerbsfeindliche Absprachen zwischen Unternehmen, den Missbrauch einer dominanten Position innerhalb des gemeinsamen Marktes und unlautere staatliche Hilfen abzuwehren, um einen Raum für ehrlichen Wettbewerb zu etablieren. Die vier Freiheiten sind: freier Warenverkehr, freier Verkehr von Arbeitskräften und das Recht zur Niederlassung, freier Dienstleistungsverkehr und der freie Verkehr von Kapital und Zahlungen. Die Anerkennung von Diplomen ist relevant für den freien Verkehr von Arbeitskräften, das Recht zur Niederlassung und den freien Verkehr von Dienstleistungen.

Die Freiheit der Arbeitskräfte gibt einem Arbeitnehmer die Gelegenheit zum Arbeiten oder zur Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedsstaat unter denselben Bedingungen wie ein Staatsbürger dieses Landes. Diese Bewegungsfreiheit ist somit in erster Linie ein Verbot der Diskriminierung aufgrund der Nationalität. Der Europäische Gerichtshof hat beschlossen, dass außer der direkten Diskriminierung auch die indirekte Diskriminierung abgewehrt werden muss. Indirekte Diskriminierung ist die Konsequenz einer Maßnahme oder Politik, die nicht direkt aufgrund etwa der Nationalität diskriminiert, aber eine diskriminierende Wirkung zeigt.

Das Einfordern eines spezifisch nationalen Diploms ist eine Maßnahme, die eine solche diskriminierende Wirkung haben kann. Im Fall von Vlassopoulou<sup>10</sup> z.B. war es einer griechischen Anwältin nicht gestattet, in die deutsche Rechtsanwaltskammer einzutreten, da sie ihren Abschluss nicht an einer deutschen Universität gemacht hatte. Allerdings konnte sie beweisen, dass sie über ausreichende Kenntnis des deutschen Rechts verfügte. Diese Maßnahme hat also eine diskriminierende Wirkung, da offensichtlich ist, dass es für einen deutschen Staatsbürger viel einfacher ist, einen Abschluss an einer deutschen Universität zu machen als für den Staatsbürger eines anderen Mitgliedslandes.

Maßnahmen, die sich direkt oder indirekt diskriminierend auswirken, können seitens der öffentlichen Verwaltung, öffentlicher Sicherheit oder dem Gesundheitswesen gerechtfertigt werden. Im Fall des Europäischen Gerichtshofs wird eine andere Kategorie von Maßnahmen akzeptiert, die den freien Verkehr der Arbeitskräfte limitiert. Diese Limitierung nennt sich die Regel der Vernunft und besteht aus Maßnahmen, die objektiv nachvollziehbaren Zwecken dienen.

Zum Beispiel kann das Einfordern eines bestimmten Diploms gerechtfertigt sein, wenn es dazu dient, einen bestimmten Kompetenzgrad in einer Branche sicherzustellen. Wenn allerdings jeder

<sup>9</sup> Ebenda, S. 78.

<sup>10</sup> C-380/89 vom 7. Mai 1991.

Mitgliedsstaat seine eigenen Limitierungen macht, kann man als Ergebnis der vielen Hindernisse nicht von einem freien Verkehr der Arbeitskräfte sprechen. Nur mit gemeinsamen Regeln kann wirkliche Verkehrsfreiheit etabliert werden.

#### *Anerkennung zu akademischen und beruflichen Zwecken*

Um diese Verkehrsfreiheit zu erlangen, hat die Europäische Union mehrere Werkzeuge für die Anerkennung von Studien und Qualifikationen entwickelt. Wie bereits erwähnt, muss zwischen der Anerkennung zu akademischen Zwecken (für die Fortführung der Studien im Ausland oder für eine Studienphase im Ausland als Teil des ordentlichen Studiums) und der Anerkennung zu beruflichen Zwecken (um in einem bestimmten Beruf arbeiten zu können) unterschieden werden.

Hinsichtlich der akademischen Anerkennung eines Titels oder einer Studienphase im Ausland ist jeder Mitgliedsstaat für seine eigenen Bildungsinhalte und Organisation verantwortlich. Obschon die Institutionen aufgefordert werden, untereinander Studien der verschiedenen Systeme in der Europäischen Union anzuerkennen, sind Universitäten autonome Institutionen, und ihre Diplome und Bescheinigungen werden gewöhnlich nur von ihren eigenen nationalen Verwaltungsträgern offiziell anerkannt. In den europäischen Programmen für Studierendenaustausch haben sich Kenntnis und Verständnis der Bildungssysteme und Abschlüsse in anderen Mitgliedsstaaten weit entwickelt. Eines der Ergebnisse ist die Einrichtung des Netzwerks National Academic Recognition Information Centres (NARIC), das eng mit seiner Schwesterorganisation, dem European Network of Information Centres (ENIC) des Europarats und der UNESCO zusammenarbeitet. Andere bedeutende Hilfsmittel bei der Anerkennung von Studienphasen im Ausland sind das European Credit Transfer System (ECTS) und der Diplomzusatz. Mehr Information zu diesen Werkzeugen finden Sie in Teil B dieses Textes und auf der „Bologna & Musik“-Webseite der AEC ([www.bologna-and-music.org](http://www.bologna-and-music.org)).

Bezüglich der beruflichen Anerkennung hat die Europäische Gemeinschaft mit Blick auf die Anerkennung von Diplomen über die Jahre verschiedene Strategien verfolgt. Vor der Richtlinie 89/48 (siehe unten) war die Verfahrensweise der Gemeinschaft zu diesem Thema vertikal ausgerichtet: die Anerkennung wurde von Beruf zu Beruf ausgesprochen. Diese Richtlinien wurden Bereichs-Richtlinien genannt. Für jeden Beruf gab es zwei Richtlinien: eine Richtlinie zur beiderseitigen Anerkennung<sup>11</sup> und eine Koordinierungsrichtlinie<sup>12</sup>. Die ersten Richtlinien behandelten medizinische und pharmazeutische Berufe: Ärzte (1975), Krankenschwestern (1977), Zahnärzte (1978), Tierärzte (1978), Hebammen (1980) und Pharmazeuten (1985). Auch für Architekten (1985) wurden Bereichs-Richtlinien angenommen.

Weil der Prozess des Entwerfens, Abstimmens und Durchführens der Bereichsrichtlinien so langwierig und arbeitsaufwendig ausfiel, änderte die Europäische Kommission ihre Strategie. Mit der Richtlinie 89/48 führte die Kommission ein allgemeines System der Anerkennung von Abschlüssen

<sup>11</sup> Die Richtlinie zur beiderseitigen Anerkennung enthält eine Liste von Abschlüssen, die die Anforderungen der Koordinierungsrichtlinie erfüllen.

<sup>12</sup> Die Koordinierungsrichtlinie enthält eine Liste, in der die quantitativen und qualitativen Anforderungen von Bildung und Unterricht aufgeführt sind.

auf dem Gebiet der höheren Bildung ein. Diese Richtlinie wurde am 21. Dezember 1988 mit dem Ziel beschlossen, den Prozess zu beschleunigen, der der Freiheit zur Niederlassung für die Berufe in der Europäischen Gemeinschaft zu Wirkung verhelfen soll. Die Grundidee hinter dieser Richtlinie ist das Prinzip gegenseitigen Vertrauens in die Qualität des Bildungssystems und des professionellen Unterrichts in anderen Mitgliedsstaaten. Eine andere Richtlinie (92/51/EEC) umfasst Diplome, Bescheinigungen und andere berufliche Titel auf einer niedrigeren Ebene als jene, die von der ersten Richtlinie abgedeckt waren; diese Richtlinie ist für professionellen Musikunterricht in der höheren Bildung weniger relevant.

Innerhalb dieses Rahmens von Richtlinien bezüglich beruflicher Anerkennung wird eine wichtige Unterscheidung gemacht zwischen solchen Berufen, die vom Standpunkt der Qualifikationen her reglementiert sind und solchen, die nicht-reglementierte Berufe sind. Wie in Teil A erwähnt, nennt man einen Beruf dann reglementiert, wenn ein *satzungsmäßiges Erfordernis besteht, ein Diplom oder eine andere Beschäftigungsqualifikation vorweisen zu können, um den betreffenden Beruf verfolgen zu können*. Seit die Europäische Union sich in die Pflicht genommen hat, alle ihre Bürger mit der Verkehrsfreiheit der Arbeitskräfte zu versehen, mit der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit in jedem der Mitgliedsstaaten auszustatten, wurden auf der europäischen Ebene Richtlinien (Rechtsmittel) eingeführt, die die Anerkennung von Diplomen betreffen und die für die reglementierten Berufe anzuwenden sind.

Die Richtlinien sind für das Anstreben eines nicht-reglementierten Berufs nicht anwendbar. In diesem Fall ist ein Bewerber den Regeln des Arbeitsmarkts unterworfen. Entscheidungsautoritäten sind in jedem Fall verpflichtet, die in einem anderen Mitgliedsstaat erworbenen Berufsabschlüsse und Qualifikationen eines Bewerbers in Betracht zu ziehen.

Eine Übersicht zu reglementierten Berufen auf dem Musikgebiet in europäischen Ländern wurde vom Europäischen Musikhochschulverband (AEC) im Rahmen des „Mundus Musicalis“ Projektes erstellt und findet sich in Teil C dieses Textes.

#### *Richtlinie 2005/36*

Eine Richtlinie ist ein Teil europäischer Gesetze, die allen Mitgliedsstaaten einen allgemeinen Rahmen bietet und ihnen die Freiheit gibt, das (präzise) Mittel zu wählen, um das von der Richtlinie vorgeschriebene Ziel zu erreichen. Das impliziert, dass eine Richtlinie im nationalen Gesetzkatalog verankert sein muss und dass der Einzelne von den nationalen Gesetzen abhängig ist. Logischerweise meint dies, dass die genaue Regelung von Land zu Land abweicht. Auch kann die Richtlinie selbst (die substantielle Vorsorgemaßnahme), wie wir sehen werden, den Mitgliedsstaaten einige Optionen offenlassen.<sup>13</sup> Aber selbstverständlich müssen die Leitprinzipien, wie in den Richtlinien formuliert, in

<sup>13</sup> So steht es Mitgliedsstaaten frei, wie sie eine Richtlinie durchführen. Dies ist ihre erste Freiheit. Allerdings „ist es für nationales Recht unabdingbar, zu garantieren, dass die nationalen Behörden die Richtlinie in ihrer Gänze effektiv anwenden werden, dass die rechtliche Stellung im nationalen Rechtsgefüge ausreichend präzise und deutlich ist und dass sich die Kandidaten voll und ganz ihrer Rechte bewusst sind und, wo dies angebracht erscheint, sich auf diese berufen können, vor den nationalen Gerichten; letzteres trägt dabei besondere Bedeutung, wo die besagte Richtlinie dazu ausgerichtet ist, Bürgern anderer Mitgliedsstaaten Rechte zu gewähren“. Siehe den Fall der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen den griechischen Staat (23.03.1995).

das relevante nationale Gesetz übernommen sein.

Die Richtlinie 2005/36, welche die früheren Richtlinien 89/48 und 92/51 ersetzt, wendet ein allgemeines System zur Anerkennung von Abschlüssen der höheren Bildung an, deren Vergabe nach der Beendigung mindestens dreijähriger professioneller Ausbildung und Unterrichts erfolgt. Ihr Ziel liegt in der Unterstützung jener, die zur Ausübung eines Berufs in einem Mitgliedstaat qualifiziert sind und ihre Qualifikationen in einem anderen anerkannt haben möchten, so dass sie ihren Beruf im Ausland ausüben können.<sup>14</sup> Somit erfasst die Richtlinie einen Tänzer, der in London tanzen will, aber sie erreicht nicht den italienischen Ingenieur, der ebenfalls in England tanzen will. Die zentrale Idee der Richtlinie ist, dass jemand, der in einem Mitgliedsstaat zur Berufsausübung qualifiziert ist, in einem anderen Mitgliedsstaat zu derselben Berufsausübung qualifiziert ist. Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen ist also die Regel, die Forderung nach zusätzlichen Vorgaben die Ausnahme.

Die Richtlinie gilt in den 27 EU-Mitgliedsstaaten plus Island, Liechtenstein und Norwegen; ein bilaterales Abkommen mit ähnlichem Effekt wurde mit der Schweiz getroffen. Um von dem allgemeinen System, so wie in der Richtlinie dargelegt, erfasst zu werden, muss man (der Bewerber) den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Der Bewerber muss ein Staatsbürger einer der oben erwähnten Länder sein (trifft auch auf Personen zu, die Bürger eines Mitgliedsstaates sind und noch eine andere Nationalität haben);
- Der Bewerber muss vollständig qualifiziert sein, in einem dieser Länder einen Beruf auszuüben (dieses Land wird als der Heimat-Mitgliedsstaat geführt, d.h. das Land, in dem die betreffende Person ihre beruflichen Qualifikationen erworben hat);
- Das Land, in dem der Bewerber arbeiten will, muss auch eines der oben erwähnten Länder sein (dieses Land wird der Gastgeber-Mitgliedsstaat genannt).

Allerdings bestehen einige Einschränkungen hinsichtlich der Anwendbarkeit der Richtlinie:

1. Sie gilt nur für Berufe, die im Gastgeber-Mitgliedsstaat reglementiert sind. „Reglementierter Beruf“ bedeutet, dass eine Person, will sie diesen Beruf ausüben, spezifischen beruflichen Anforderungen entsprechen muss.<sup>15</sup> Ist der Beruf nicht reglementiert, gilt die Richtlinie nicht. Im Rahmen des „Mundus Musicalis“ Projektes, das Sie in Teil C dieses Textes finden, hat der Europäische Musikhochschulverband (AEC) eine Liste der verschiedenen Musikberufe in inner- und außereuropäischen Ländern erstellt; diese Liste umfasst auch Kontaktadressen aller NARICs und ENICs.
2. Die Richtlinie soll nicht für Berufe gelten, die Gegenstand von Bereichsrichtlinien zur Anerkennung von Abschlüssen sind. Allerdings gibt es keine solche Richtlinie für Musiker oder Musiklehrer.

<sup>14</sup> Dies impliziert, dass die Richtlinie nur in Fällen gilt, die nicht in jeglicher Hinsicht auf einen einzelnen Mitgliedsstaat beschränkt sind; siehe den Fall *Kapasakalis, Skiathitis und Kougiagkas gegen den griechischen Staat* (02.07.1998).

<sup>15</sup> Siehe den Fall *Aranitis* (01.02.1996). Im Fall *Teresa Fernández de Bobadilla gegen das Museo Nacional del Prado* (08.07.1994) hat das Gericht festgestellt, dass außer Gesetzen, Bestimmungen oder Verwaltungsverfügungen auch die Festsetzung eines Kollektivvertrags einen Beruf reglementieren könnte.

Wie man aus der Liste der reglementierten Berufe auf dem Musikgebiet ersehen kann, ist der einzige in den meisten europäischen Ländern reglementierte Beruf der des Musiklehrers in der allgemeinen Schulerziehung. Um unter die Richtlinie 2005/36 zu fallen, muss ein Musiklehrer im Heimat-Mitgliedsstaat voll qualifiziert sein. Das bedeutet, dass ein Bewerber den erforderlichen Abschluss haben muss oder (wenn der Heimat-Mitgliedsstaat den Beruf des Musiklehrers nicht reglementiert) dass der Bewerber die Absolvierung einer mindestens drei Jahre umfassenden Schulung nach dem Abitur vorweisen kann und somit auf die Ausübung dieses Berufes vorbereitet ist oder auch eine mindestens zweijährige Beschäftigung in den vergangenen zehn Jahren als Musiklehrer in einem Mitgliedsstaat vorweisen kann.

Um einen Abschluss anerkannt zu bekommen, muss ein Musiklehrer einen Antrag stellen, der individuell von der zuständigen Behörde im Gastgeber-Mitgliedsstaat abgewickelt wird. Man kann herausfinden, welche die zuständige Behörde ist, indem man sich an die Kontaktstelle für Informationen oder das NARIC/ENIC-Zentrum im Gastgeber-Mitgliedsstaat wendet<sup>16</sup>. Die zuständige Behörde vergleicht die Berufsausbildung des Antragstellers mit den Anforderungen im Gastgeber-Mitgliedsstaat. Aus der Fallrechtsammlung des Europäischen Gerichtshofs geht hervor, dass die zuständige Behörde beim Abgleichen alle Diplome, Bescheinigungen, Titel und relevanten Arbeitserfahrungen des Antragstellers berücksichtigen muss.<sup>17</sup>

Wenn die zuständige Behörde zu dem Schluss kommt, dass signifikante Unterschiede bestehen, sei es in der Länge (mindestens ein Jahr kürzer als vom Gastgeber-Mitgliedsstaat vorgeschrieben) oder im Inhalt der erforderlichen Berufsausbildung, kann diese dem Antragsteller vorschreiben, zusätzliche Anforderungen zu erfüllen, bevor der Abschluss anerkannt wird. Diese zusätzlichen Anforderungen können eine Anpassungsphase sein oder ein Eignungstest<sup>18</sup>, und wenn dies angeordnet wird, muss dem Antragsteller in den meisten Fällen das Recht gegeben werden, zwischen diesen Formen zusätzlicher Vorgaben zu wählen.<sup>19</sup> Bezüglich der Berufe, die nur im Gastgeber-Mitgliedsstaat,

<sup>16</sup> Eine Liste mit Kontaktadressen sämtlicher NARIC/ENIC-Zentren finden Sie in TEIL C dieses Textes oder auf der NARIC/ENIC-Website ([www.enic-naric.net](http://www.enic-naric.net)).

<sup>17</sup> Siehe die Fälle Vlassopoulou vom 07.05.1991, Haim vom 09.02.1994, Hoczman vom 14.09. 2000 und Dreessen vom 22.01.2002. Aus Vlassopoulou geht hervor, dass jeder Schritt dieses Vergleichs offen für Widerspruch sein muss; bei Heylens (15.10.1987) wird festgestellt, dass der Vergleich eine objektive Ermittlung der Wissenskompetenz des Bewerbers sein muss und dass eine Entscheidung stichhaltig motiviert sein muss.

<sup>18</sup> Dies ist der zweite Handlungsspielraum, den die Mitgliedsstaaten haben. Sie werden bezüglich des Richtlinieninhalts eine Wahl haben.

<sup>19</sup> Um die Organisation des Eignungstests zu erlauben, müssen die zuständigen Behörden des Gastgeber-Mitgliedsstaates eine Liste mit Themen anlegen, die, auf der Grundlage eines Vergleichs der Ausbildungsanforderungen im Heimat-Mitgliedsstaat mit der faktischen Ausbildungsrealität, vom Diplom oder anderen Belegen für die offizielle Qualifikationen aus dem Besitz des Antragstellers nicht abgedeckt sind.

Der genaue Inhalt des Eignungstests muss auf fallweiser Grundlage einem Punkt-für-Punkt-Vergleich zwischen den Qualifikationen und Erfahrungen des Antragstellers und der (spezifischen und veröffentlichten) Liste von Themen folgen, die als unerlässlich für Ausbildung und Unterricht in dem besagten Beruf gelten. Siehe den Fall der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Italien (07.03.2002).



nicht aber im Heimat-Mitgliedsstaat reglementiert sind, kann der Nachweis von Berufserfahrung angefordert werden, wenn die Dauer von Ausbildung und Unterricht mindestens ein Jahr unter der im Gastgeber-Mitgliedsstaat erforderlichen Mindestdauer lag.

Wenn Bürger des Gastgeber-Mitgliedsstaats dazu aufgefordert werden, kann auch ein Antragsteller aufgefordert werden, einen guten Charakter und einen guten Ruf zu beweisen, als auch, nicht für insolvent erklärt worden zu sein. Der Antragsteller kann diese Anforderungen erfüllen, indem er Dokumente vorlegt, die zu diesem Zweck von einer zuständigen Behörde seines Heimat-Mitgliedsstaats erstellt wurden (nicht später als 3 Monate nach ihrer Datierung) oder indem er eine notariell beglaubigte Bescheinigung liefert.<sup>20</sup>

Binnen vier Monaten nach Erhalt des Antrags muss die zuständige Behörde eine Entscheidung fällen. Wenn sie dem Antragsteller auferlegt, Berufserfahrung nachzuweisen, eine Anpassungsphase zu absolvieren oder einen Eignungstest zu durchlaufen, oder sei es, dass sie dem Antrag negativ entspricht, muss die Behörde die Gründe für ihre Entscheidung klar darlegen. Ist nach vier Monaten keine Entscheidung gefallen, oder wurde diese nicht angemessen begründet oder abgelehnt, so hat der Antragsteller das Recht, vor einem Gericht des Gastgeber-Mitgliedsstaates Widerspruch einzulegen. Der/die Richter werden klären, ob die Entscheidung mit EU-Recht in Einklang steht.<sup>21</sup>

#### *Das Anerkennungs-Abkommen von Lissabon*

Auf Initiative des Europarates und der UNESCO wurde das Abkommen zur Anerkennung von Qualifikationen betreffs höherer Bildung im europäischen Raum im April 1997 in Lissabon eingeführt. Der Vertrag ist als „Anerkennungs-Abkommen von Lissabon“ bekannt. Er wurde seitdem von den meisten europäischen Ländern ratifiziert. Der vollständige Text und eine Übersicht der Unterzeichner und Ratifizierungen finden Sie unter <http://conventions.coe.int/>. Zu den Hauptpunkten des Abkommens zählen:

- Qualifikationsträger eines Landes sollen auch in einem anderen Land angemessenen Zugang zu Bewertungen dieser Qualifikationen finden.
- Jedes Land soll Qualifikationen anerkennen – ob für den Zugang zu höherer Bildung, für Studienaufenthalte oder für Abschlüsse in der höheren Bildung – gleichlaufend zu den entsprechenden Qualifikationen im landeseigenen System, außer wenn es zeigen kann, dass substantielle Unterschiede zwischen den eigenen Qualifikationen und denen bestehen, deren Anerkennung angestrebt wird.
- Alle Länder sollen ein nationales Informationszentrum bestimmen, das die wichtige Aufgabe hat, Studierende, Graduierten, Arbeitgebern, Institutionen höherer Bildung und anderen interessierten Personen oder Parteien Beratung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen anzubieten.
- Alle Länder sollen ihre Institutionen für höhere Bildung dazu anregen, ihren Studierenden zur Ermöglichung der Anerkennung den Diplomzusatz zu übermitteln. Der Diplomzusatz ist ein

<sup>20</sup> Im Prinzip kann die zuständige Behörde den Antragsteller auffordern, die Abschlüsse und andere Dokumente in die offizielle Landessprache bzw. eine der offiziellen Landessprachen des Gastgeber-Mitgliedsstaates übersetzen zu lassen.

<sup>21</sup> Dies ist der dritte Schritt in der Anwendung der Richtlinie. Es ist einiger Spielraum für Mitgliederstaaten vorhanden, das Richtlinienkonzept zu interpretieren. Der Richter wacht über die Grenzen dieses Ermessensspielraums.

Dokument, das einem Abschluss der höheren Ausbildung angehängt ist. Es bezweckt eine klare Beschreibung des Wesens, des Levels, des Inhalts und des Status der Studien, die vom Betreffenden verfolgt und erfolgreich absolviert wurden. Der Zusatz sollte frei von jeglichen Werturteilen oder Vorschlägen zur Anerkennung sein und sollte den Leser befähigen, ein Urteil zur Qualifikation zu fällen. Der Leser kann eine Institution höherer Bildung sein, die entscheiden muss, ob der Abschluss eher einer Zulassung oder einem Ausschluss vom Studienprogramm zuzuordnen ist; ebenso ein Arbeitgeber, der beurteilen möchte, ob der Abschluss eine gute Vorbereitung auf eine spezifische Beschäftigung bedeutet. Der Zusatz kann von der Institution geliefert werden, die auch den eigentlichen Abschluss verliehen hat. Die UNESCO hat 1988 ein uniformes Modell für den Diplomzusatz eingeführt, dessen revidiertes Nachfolgemodell 1997-1998 von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO entwickelt und getestet wurde. Mehr Information dazu finden Sie in Teil B dieses Textes. Im „Bologna-Prozess“ (siehe unten) haben die europäischen Bildungsminister den Diplomzusatz begrüßt. Von 2005 an sollte jede/r Studienabsolvent/in einen Diplomzusatz von seiner/ihrer Institution erhalten.

#### *Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQF)*

Eine relativ neue Entwicklung in Bezug auf die Anerkennung von Qualifikationen in der Europäischen Union ist die Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQF). Der EQF wird die Qualifikationssysteme der Länder verknüpfen, indem er als Übersetzungsinstrument eingesetzt wird, um den Mitgliedsstaaten, Arbeitgebern und Kandidaten die Lesbarkeit von Qualifikationen zu erleichtern und so einzelne Bürger zu befähigen, in ein anderes Land zum Arbeiten oder zum Studieren zu ziehen. Auf nationaler Ebene will der EQF, und ist tatsächlich bereits dabei, die Entwicklung nationaler Qualifikationssysteme (NQFs) fördern. Qualifikationssysteme fördern lebenslanges Lernen z.B., indem sie es Leuten einfacher machen, sich zwischen verschiedenen Formen von Bildungs- und Schulungsinstitutionen zu bewegen, etwa zwischen höherer Bildung und beruflicher Ausbildung.

Als ein Instrument zur Förderung des lebenslangen Lernens umfasst der EQF die allgemeine Bildung und die Erwachsenenbildung, Berufsausbildung und —unterricht als auch höhere Bildung. Es gilt für alle Typen der Qualifikation von jener des ersten Schulabschlusses bis hin zu jener, die auf der höchsten Ebene akademischer oder professioneller Bildung vergeben wird.

Der Kern des EQF sind die acht Referenzebenen, die beschreiben, was ein Lernender weiß, versteht und wozu er in der Lage ist - seine „Lernergebnisse“ - gleichgültig, wo eine bestimmte Qualifikation erworben wurde. Die EQF-Referenzebenen verlegen den Fokus der traditionellen Sichtweise, die Lerninputs hervorhebt (Dauer der Lernerfahrung, Typ der Institution).

Der EQF sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten ihre nationalen Qualifikationssysteme bis 2010 auf den EQF eingestellt haben werden und dass ihre Qualifikationen bis 2012 einen Bezug zum EQF enthalten. Dadurch wird es Kandidaten und Arbeitgeber befähigen, den EQF als Referenzwerkzeug zu nutzen, um die Qualifikationsniveaus verschiedener Länder und verschiedener Erziehungs- und

Ausbildungssysteme zu vergleichen, z.B. Berufsschulung und höhere Bildung. Der EQF ist deshalb ein Beispiel für eine gemeinsame europäische Referenz, die in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und zum Nutzen ihrer Bürger entwickelt wurde.

#### *Qualifikationen in Europa: der Bologna-Prozess*

In Europa haben noch bis vor kurzem alle Länder mit verschiedenen Bildungssystemen und somit auch mit verschiedenen Typen von Qualifikationen und Titeln operiert. Um höhere Bildung in Europa besser vergleichbar, transparenter und wettbewerbsfähiger zu machen, wurde 1999 die „Bologna-Erklärung“ von den europäischen Bildungsministern unterzeichnet, in der mehrere weitreichende Reformen in der höheren Bildung vorgeschlagen wurden, etwa die Einführung einer dreizyklischen Struktur (Bachelor/Master/Doktor), die Verwendung eines Punktesystems und einer europäischen Initiative zur Qualitätssicherung, allesamt bis 2010 durchzuführen. Praktisch alle europäischen Länder durchlaufen jetzt den Prozess der Veränderung, den „Bologna“<sup>22</sup> eingeläutet hat mit dem Ziel einen „Europäischen Hochschulraum“ (EHEA) zu einzurichten.

Allerdings wird dies nicht bedeuten, dass die Systeme der höheren Bildung in ganz Europa gleich ausfallen werden. Z.B. wird es Unterschiede geben, wie viele Jahre die zwei ersten Zyklen jeweils dauern; einige Länder verwenden 3+2-Modelle und andere 4+2 oder 4+1-Modelle. Auch werden substantielle Unterschiede im tatsächlichen Inhalt der Studien fortbestehen. Infolgedessen wird im Bologna-Prozess ein Qualifikationssystem aufgebaut, das als Übersetzungseinheit für alle in Bologna-Ländern angebotenen Qualifikationen dienen wird. Da der Bologna-Prozess über die EU hinauswächst, unterscheidet sich dieses Qualifikationssystem von dem oben erwähnten EQF, indem es sich allein auf die höhere Bildung konzentriert. Es basiert auf sehr ausführlichen Beschreibungen der drei Zyklen, genannt „Dublin-Deskriptoren“, die das Niveau jedes einzelnen Zyklus beschreiben.

Viel Arbeit wurde im Rahmen des ERASMUS-Netzwerks für Musik, „Polifonia“, geleistet, um diese Bologna-Entwicklungen auf das Musikfach zu übertragen. Eine „musikgerechte“ Version der „Dublin-Deskriptoren“, die sogenannten „Polifonia/Dublin-Deskriptoren“ wurden formuliert; auch wurde eine Reihe von Lernergebnissen und Kompetenzen für die drei Studienzyklen in der Musik entwickelt, welche Institutionen (auf europäischer Ebene) helfen können, wenn sie sich darauf einigen möchten, wohin ein „Bachelor of Music“ oder ein „Master of Music“ im Sinne von Kompetenzen führen sollten, ohne darin einig werden zu müssen, wie diese Kompetenzen zu erlangen sind. Im Ergebnis hat die Musik als Lehrfach bereits ein sektorbezogenes Qualifikationssystem auf europäischer Ebene entwickelt, das die Vorreiterposition der Musik auf diesem Gebiet demonstriert<sup>23</sup>. Außerdem wurden mehrere Handbücher von „Polifonia“ veröffentlicht, um Institutionen eine Anleitung zu liefern, wie man diese Lernergebnisse und Kompetenzen einführt.

<sup>22</sup> Weitere Informationen zum Bologna-Prozess und seinen Auswirkungen auf die höhere Musikausbildung finden Sie unter [www.bologna-and-music.org](http://www.bologna-and-music.org).

<sup>23</sup> Weitere Informationen zu den Lernergebnissen und Deskriptoren finden Sie unter [www.bologna-and-music.org/lernergebnisse](http://www.bologna-and-music.org/lernergebnisse).

# DIE INTERNATIONALE ANERKENNUNG VON STUDIEN UND QUALIFIKATIONEN IN MUSIK

## TEIL B: AKADEMISCHE ANERKENNUNG

### AKADEMISCHE ANERKENNUNG

Bei der Auseinandersetzung mit akademischer Anerkennung lässt sich zwischen „horizontaler“ und „vertikaler“ Mobilität unterscheiden. „Horizontale“ Mobilität meint die Mobilität von Studierenden zwischen Studienprogrammen innerhalb eines Zyklus, z.B. im Rahmen eines Austauschprogramms oder wenn Studierende beschließen, an eine andere Institution innerhalb oder außerhalb ihres Landes überzuwechseln. „Vertikale“ Mobilität meint aufeinander folgende Mobilität zwischen Studienprogrammen, beispielsweise wenn ein Studierender beschließt, nach Abschluss des Bachelor einen Master an einer anderen Institution oder in einem anderen Land in Angriff zu nehmen.

Es wurden mehrere Hilfsmittel für die akademische Anerkennung im Rahmen dieser Mobilitätstypen entwickelt. Bei der „horizontalen“ Mobilität kann die Anwendung eines Kreditpunktesystems die Anerkennung und Vergleichbarkeit enorm erleichtern. Bei der „vertikalen“ Mobilität kann der Diplomzusatz ein wichtiges Hilfsmittel für Anerkennung und Vergleichbarkeit darstellen.

### DER DIPLOMZUSATZ

Der Diplomzusatz (DS) ist ein Dokument, das einem höheren Ausbildungsdiplom angehängt ist und die internationale „Transparenz“ verbessern sowie die akademische bzw. berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplome, Studienabschlüsse, Zeugnisse etc.) vereinfachen soll. Er ist dazu angelegt, eine Beschreibung von Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status des Studiums zu liefern, das die auf dem des Zusatzes vorangehenden originalen Studienzeugnis genannte Person erfolgreich abgeschlossen hat. Es sollte keinerlei Werturteile, Gleichstellungserklärungen oder Anregungen hinsichtlich einer Anerkennung enthalten. Es handelt sich um ein flexibles, nicht vorschreibendes Hilfsmittel, das zu dem Zweck gestaltet wurde, Zeit, Geld und Arbeit zu sparen. Es kann den lokalen Bedürfnissen entsprechend angeglichen werden.

Der Diplomzusatz wird von nationalen Institutionen erstellt, die sich an eine Dokumentvorlage halten, welche von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Joint European Commission - Council of Europe – UNESCO, entwickelt, getestet und nochmals überarbeitet wurde.

Der Diplomzusatz besteht aus acht Abschnitten (Informationen zum Inhaber der Qualifikation, Informationen zur Qualifikation, Informationen zum Niveau der Qualifikation, Informationen zu den Inhalten und erreichten Ergebnissen, Informationen zur Funktion der Qualifikation, zusätzliche Informationen, Beglaubigung des Zusatzes, Informationen zum nationalen höheren Bildungssystem).

Es sollten Informationen zu allen acht Abschnitten geliefert werden. Wo Informationen fehlen, sollte eine Erklärung dafür gegeben werden.

Eine Beschreibung des nationalen höheren Bildungssystems, in dem die auf dem originalen Qualifikationszeugnis genannte Person ihren Studienabschluss erlangt hat, muss dem Diplomzusatz beigelegt sein. Diese Beschreibung wird durch die Nationalen Informationszentren für akademische Anerkennung (NARICs) bereitgestellt und ist auf der folgenden Webseite verfügbar [www.enic-naric.net](http://www.enic-naric.net).

Obgleich der Diplomzusatz vor allem in Europa eingeführt wird, ziehen auch andere Länder (z.B. Australien) die Einführung des Zusatzes in Erwägung.

#### KREDITPUNKTESYSTEME

Kreditpunktesysteme werden zu dem Zweck eingesetzt, flexible Lehrpläne für Studierende und den einfachen Transfer von akademischen Kreditpunkten im Rahmen von Austauschprojekten zu fördern. Die einzelnen Kreditpunktesysteme unterscheiden sich allerdings erheblich voneinander. Beim Austausch von Studierenden innerhalb eines Austauschabkommens sollten die Kreditpunkte und Zensuren, die im Ausland erlangt wurden, in „heimatliche“ Kreditpunkte umgewandelt werden, damit die Studierenden keinerlei Verzögerung in ihrem Studium in Kauf nehmen müssen. Zu diesem Zweck sollte die Heimatinstitution den vorläufigen Studienplan des Studierenden genehmigen und eine Lernvereinbarung mit der gastgebenden Institution abschließen, welche die Anerkennung im Voraus regelt. Es ist üblich, die im Ausland absolvierten Kurse auf dem Abschlusszeugnis bzw. Diplom zu verzeichnen.

#### VERGLEICHENDE ANALYSE BESTEHENDER SYSTEME AUF INTERNATIONALER EBENE

Die Gegenüberstellung des jeweils in den Vereinigten Staaten und in Europa existierenden Kreditpunktesystems ergibt einen interessanten Vergleich. In den Vereinigten Staaten beinhaltet das akademische Jahr normalerweise 32 bis 36 Unterrichtswochen, die meistens in zwei Semester aufgeteilt sind: Herbstsemester (Mitte/Ende August – Dezember) und Frühlingsemester (Januar-Mai). Viele Universitäten bieten ein Sommersemester an, das nicht Teil des regulären akademischen Jahres ist. Ein US-Kreditpunkt entspricht im Allgemeinen einer wöchentlichen Unterrichtsstunde in einem Semester. Ein gewöhnlicher vollzeitlich studierender US-Undergraduate-Studierender erlangt zwischen 12 und 17 Kreditpunkten pro Semester; ein Studierender im Aufbaustudium erlangt durchschnittlich 9 bis 12 Kreditpunkte. Ein Beispiel für eine Umrechnung von US-Kreditpunkten in ECTS kann so aussehen: 9-10 graduate, 12-15 undergraduate bzw. 10-12 gemischte US-Kreditpunkte  $\approx$  30 ECTS-Kreditpunkte.

## EINFÜHRUNG ZUR EUROPÄISCHEN SITUATION IN BEZUG AUF KREDITPUNKTE

In Europa wurde das Europäische System zur Akkumulierung und Übertragung von Studienleistungen (ECTS) von der Europäischen Kommission und ihrem ERASMUS/SOCRATES-Programm als System für die akademische Kreditpunkteverteilung und Übertragung entwickelt, das den Studierenden die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienperioden erleichtern und ihnen ermöglichen soll, ein Kreditpunkteportfolio aufzubauen. ECTS hilft Institutionen bei der Weiterentwicklung von Kooperationen, indem der Zugang zu Informationen über ausländische Lehrpläne verbessert und gemeinsame Verfahrensweisen für die akademische Anerkennung bereitgestellt werden. Das ECTS-Modell als Rahmen für akademische Anerkennung basiert auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens unter den teilnehmenden Institutionen<sup>24</sup>.

ECTS-Kreditpunkte sind ein Wert, der Kurseinheiten zugeordnet wird, um das Arbeitspensum eines Studierenden zu beschreiben, das für das Absolvieren dieser Kurseinheiten erforderlich ist. Sie spiegeln den Arbeitsumfang wider, den jeder Kurs in Bezug auf den für den Abschluss eines vollen Studienjahres an der Institution erforderlichen Gesamtarbeitsumfang benötigt; dies umfasst Vorlesungen; praktische Arbeit; Seminare; eigene Arbeit im Labor, Bibliothek oder zu Hause; Prüfungen oder andere Beurteilungsaktivitäten. Im ECTS repräsentieren 60 Kreditpunkte ein Studienjahr (was das Arbeitspensum anbelangt); normalerweise werden 30 Kreditpunkte für sechs Monate (ein Semester) und zwanzig Kreditpunkte für ein Trimester vergeben. ECTS-Kreditpunkte werden auch für Praktika und für die Vorbereitung schriftlicher Abschlussarbeiten vergeben, wenn diese Aktivitäten ein Teil des regulären Studienprogramms sowohl an der Heimat- wie auch an der Gastgeberinstitution sind. ECTS-Kreditpunkte werden für Kurse vergeben und Studierenden verliehen, die diese Kurse erfolgreich mit einer Prüfung oder anderen Bewertungsmethoden abgeschlossen haben.

Die Ergebnisse der Prüfungen und Bewertungen werden normalerweise in Noten ausgedrückt. Allerdings gibt es viele verschiedene Benotungssysteme in Europa. Die ECTS-Benotungsskala wurde dazu entwickelt, Institutionen dabei zu helfen, die von den Gastgeberinstitutionen an ECTS-Studierenden verliehenen Zensuren umzurechnen. Dies liefert neben den durch die Benotung der Institution gegebenen Informationen zusätzliche Informationen zur Leistung des Studierenden, ersetzt jedoch nicht die lokal vergebene Note. Höhere Ausbildungsinstitutionen entscheiden selbst darüber, wie sie die ECTS-Benotungsskala auf ihr eigenes System anwenden.

Die Haupthilfsmittel für das Funktionieren von ECTS sind:

- Das Informationspaket: Institutionen, die ECTS anwenden, erstellen ein jährlich aktualisiertes Informationspaket, in dem sie die an ihrer Institution verfügbaren Studiengänge ausführlich

<sup>24</sup> Für weitere Informationen zu ECTS im Allgemeinen besuchen Sie bitte die offizielle ECTS-Website unter [http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/ects\\_de.html](http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/ects_de.html).

beschreiben, einschließlich Inhalt, Voraussetzungen, Bewertungsart sowie Lehr- und Lernmethoden. Das Paket liefert außerdem allgemeine Informationen zur Institution.

- Die Lernvereinbarung beschreibt das Studienprogramm im Ausland und wird vom Studierenden sowie von den involvierten Heimat- und Gastgeberinstitutionen aufgesetzt, bevor der Studierende ins Ausland geht.
- Die Datenabschrift zeigt die Lernergebnisse des Studierenden vor und nach dem Studienaufenthalt im Ausland. Für jeden vom Studierenden belegten Kurs zeigt die Datenabschrift nicht nur die ECTS-Kreditpunkte, sondern auch die Zensur gemäß der lokalen wie auch der ECTS-Benotungsskala.

ECTS wird außerdem immer mehr als Kreditakkumulierungssystem nicht nur für die mobilen, sondern für sämtliche Studierenden verwendet. Das Grundprinzip besteht darin, die Definition des Arbeitspensums durch die Spezifizierung des Niveaus, Inhalts und schließlich auch der Lernergebnisse einer bestimmten Einheit in Bezug auf ein Studienprogramm zu vervollständigen. Dies ist der ursprünglichen Idee von ECTS als Transfersystem keinesfalls wesensfremd. Kreditpunkte stellen keine isolierten Einheiten dar, sondern beschreiben stets geleistete Arbeit als Teil eines Lehrplans. Demzufolge werden Kreditpunkte in einem Kreditakkumulierungssystem innerhalb eines zusammenhängenden Studienprogramms akkumuliert und spiegeln eine bestimmte Menge erfolgreich abgeschlossener Arbeit auf einem für eine anerkannte Qualifikation bestimmten Niveau wider. Die Anwendung von Akkumulierungssystemen in einem modularisierten Studiensystem ermöglicht das Verleihen von Studienabschlüssen auf der Grundlage kontinuierlicher Bewertungen und akkumulierter Kreditpunkte anstelle der traditionellen Abschlussprüfungen, die ein künstlich hohes Risiko für die Studierenden darstellen können. ECTS kann zu Akkumulierungszwecken ohne jegliche Veränderungen oder Angleichungen der Grundelemente des Systems angewendet werden. Die AEC hat ein Handbuch zur Implementierung und Anwendung von Kreditpunktesystemen an höheren Musikausbildungsinstitutionen entwickelt, das für Institutionen nützlich sein kann, die dieses System als Akkumulierungssystem einführen müssen<sup>25</sup>.

<sup>25</sup> Das „Handbuch zur Implementierung und Anwendung von Kreditpunkten in der höheren Musikausbildung“ finden Sie unter [www.bologna-and-music.org/kreditpunkte](http://www.bologna-and-music.org/kreditpunkte).

## INTERNATIONALER ÜBERBLICK ZU NATIONALEN KREDITPUNKTESYSTEMEN IN MUSIK

Weiter unten finden Sie nationale Informationen zur Anwendung von Kreditpunktesystemen in der höheren Bildung. Die Liste wird ständig aktualisiert und neue Länder werden hinzugefügt.

### Australien

Australien verfügt über kein einheitliches Kreditpunktesystem für Studienabschlüsse des ersten Zyklus'. Die verschiedenen Arten von Bachelor-Abschlüssen erfordern für jedes Studienniveau eine festgelegte Anzahl von Kreditpunkten (z.B. 24, 40). So kann ein drei Jahre (und drei Niveaus) umfassender „Bachelor of Music“-Abschluss (ohne sogenannte „Honours“) die erfolgreiche Erfüllung von 72/120 Einheiten/Kreditpunkten darstellen. Das vierte Jahr (das „Honours“-Jahr) wird die Erfüllung weiterer 24/40 Einheiten erfordern. Folglich repräsentiert das volle Vierjahresprogramm für den ersten Zyklus 96/160 Einheiten/Kreditpunkte. Diese Einheiten basieren auf studentischem Arbeitspensum und nicht etwa auf Kontaktstunden und kann folglich sehr leicht in ECTS umgerechnet werden.

Jede Institution darf frei bestimmen, wie sie die Einheiten innerhalb jedes einzelnen Jahres/ Studienlevels strukturiert. Das üblichste Muster besteht in der Zusammensetzung von 24 Einheiten in drei Einheiten bildende Kurse; 40 Einheiten werden oft in ein Vielfaches von 5 eingeteilt. Viele Studienabschlüsse in den freien Künsten (wie der Bachelor of Arts) beinhalten 4 drei Einheiten umfassende Kurse im ersten Semester des ersten Jahres (12 Einheiten) in einem 24-Einheiten-System und weitere 4 drei Einheiten umfassende Kurse im zweiten Semester des ersten Jahres (12 Einheiten). Im zweiten Jahr kann es eine Spezialisierung geben, bei der einem „Hauptfach“ 6 Einheiten pro Semester plus 2 drei Einheiten umfassende Wahlkurse pro Semester zugeordnet werden. Im dritten Jahr gibt es in manchen Programmen eine weitere Spezialisierung mit 2 sechs Einheiten umfassenden Kursen in jedem Semester.

Während die weiter oben aufgeführten Muster bei allgemeinen Studienabschlüssen gut funktionieren, tun sie dies nicht bei Musikabschlüssen, die vom ersten Studienjahr an einen besonderen Schwerpunkt auf dem Hauptfach erfordern. In spezialisierten Musikprogrammen (wie dem Bachelor of Music) ist es nicht ungewöhnlich, wenn das Hauptfach von Anbeginn des ersten Studienjahres an 50 % der Einheiten in einem Semester einnimmt.

Kurse in Fächern wie Musiktheorie und Musikgeschichte können so strukturiert sein, dass die Kreditpunkte am Ende jeden Semesters verliehen werden. Für praktische, auf Darbietung basierende Kurse wird die Aufteilung in Semester im Allgemeinen als nicht wünschenswert betrachtet, da der Intensivunterricht längsgerichtet, kontinuierlich und entwicklungsfähig sein muss. Aus diesem Grund haben Musikausbildungsprogramme oft einen Ganzjahreskurs im praktischen Hauptfach, der durch Semesterkurse in anderen Fächern unterstützt wird.



### **Belgien (Flandern)**

Sämtliche Institutionen benutzen ECTS-kompatible Kreditpunktesysteme.

### **Belgien (Wallonien)**

Das Königliche Konservatorium und das IMEP verwenden beide das ECTS-System für die Gewichtung der einzelnen Kurse.

### **Brasilien**

Im Allgemeinen werden Kreditpunkte gemäß den von jeder einzelnen Institution aufgestellten Kriterien mit wöchentlichen Unterrichtsstunden oder Aktivitäten außerhalb des Unterrichts assoziiert. Die Gesamtsumme der Kreditpunkte sollte der für den Abschluss des Kurses erforderlichen Kreditpunktzahl entsprechen. Die höheren Ausbildungsinstitution können die folgenden akademischen Ordnungssysteme übernehmen: jährliches System, Semestersystem, Kreditpunktesysteme, Modulsysteme oder Systeme mit akademischen Modulen oder Voraussetzungen und Kreditpunktesysteme mit Immatrikulation für jeden einzelnen Lehrgang<sup>26</sup>.

### **Dänemark**

ECTS wird in den ab 2004 eingeführten Studienprogrammen angewendet.

### **Estland**

Die Institutionen verwenden ein ECTS-kompatibles Kreditpunktesystem. 1 nationaler Kreditpunkt entspricht 1,5 ECTS.

### **Frankreich**

Die Institutionen sind dabei, ein Kreditpunktesystem einzuführen, das mit ECTS kompatibel ist.

### **Griechenland**

Die Ionian University verwendet das ECTS-Kreditpunktesystem. Es haben sich noch nicht alle griechischen Universitäten diesem System angepasst. Die Konservatorien benutzen kein ECTS und auch kein anderes vergleichbares System.

### **Irland**

Sämtliche Institutionen benutzen ein Kreditpunktesystem.

### **Island**

Der Bachelor-Studiengang umfasst 90 Kreditpunkte und ist mit 180 ECTS kompatibel.

### **Kanada**

Studienprogramme sind normalerweise so angelegt, dass sie 30 Kreditpunkte pro akademisches

<sup>26</sup> Siehe „Handbuch zur Implementierung und Anwendung von Kreditpunkten in der höheren Musikausbildung“ unter [www.bologna-and-music.org/kreditpunkte](http://www.bologna-and-music.org/kreditpunkte).

Jahr umfassen. Studienprogramme im ersten Zyklus zählen daher im Allgemeinen 90 Kreditpunkte (drei Jahre) oder 120 Kreditpunkte (vier Jahre), obgleich manche Studienprogramme zusätzliche Kreditpunkte erfordern. Studienprogramme im zweiten und dritten Zyklus mit zweijähriger Anwesenheitspflicht (Kursarbeit) umfassen im Allgemeinen 60 Kreditpunkte.

### **Korea**

Im Allgemeinen studieren Studierende im ersten Zyklus vier Jahre und müssen mindestens 140 Einheiten für einen Bachelor-Abschluss absolvieren. Studierende müssen diese Regelung befolgen, um ihre Kreditpunkte zu erlangen. Hauptfachbereich: mindestens 70 Einheiten; ein allgemein bildender Kurs: mindestens 45 Einheiten; freie Pädagogik-Kurswahl: mindestens 25 Einheiten. Master-Studierende studieren gewöhnlich zwei Jahre lang, um ihren Master-Abschluss zu erlangen und müssen dafür mindestens 24 Einheiten absolvieren. Danach müssen sich Master-Studierende einer Prüfung und einem Sprachtest (in einer ausländischen Sprache, meistens englisch) unterziehen. Sie müssen eine Master-Arbeit schreiben und ein Konzert geben. D.M.A bzw. PhD-Studierende müssen 36 Einheiten absolvieren, sich einer Prüfung und einem Sprachtest unterziehen und eine Dissertation schreiben.

### **Kroatien**

Die kroatische Regierung ist dabei, die Anwendung des Kreditpunktesystems einzuführen.

### **Lettland**

Die Musikakademie verwendet ein Kreditpunktesystem und arbeitet derzeit an der Einführung des ECTS-Systems.

### **Litauen**

Institutionen in Litauen haben das Kreditpunktesystem für die Bemessung der Studienmenge und die Förderung von Studierendenaustausch eingeführt. Das ECTS-System wurde 1995 an der LMTA eingerichtet. Das nationale Kreditpunktesystem ist mit ECTS kompatibel (1 nationaler Kreditpunkt entspricht 1,5 ECTS; BMus – 160 nationale Kreditpunkte, 240 ECTS; MMus – 80 nationale Kreditpunkte, 120 ECTS).

### **Malta**

Die Institutionen sind dabei, ein Kreditpunktesystem zu implementieren, das ECTS gleicht.

### **Niederlande**

Die Institutionen verwenden ein Kreditpunktesystem, das ECTS gleicht.

### **Norwegen**

Die Institutionen verwenden ein Kreditpunktesystem, das ECTS gleicht.

### **Österreich**

Sämtliche Institutionen benutzen das ECTS-Kreditpunktesystem.

#### **Polen**

Alle acht Institutionen benutzen ein Kreditpunktesystem, das mit den internationalen ECTS-Systemstandards kompatibel und diesen angeglichen ist.

#### **Portugal**

Für die Studiengänge an Universitäten wird ein Kreditpunktesystem verwendet, für die polytechnischen Studiengänge noch nicht.

#### **Rumänien**

Das von den rumänischen Universitäten als Transfer- und Akkumulierungsformat eingesetzte Kreditpunktesystem mit 30 Kreditpunkten/Semester und 60 Kreditpunkten/Jahr ist das ECTS. Die ECTS-Zuordnung wurde für sämtliche Fächer und Niveaus durchgeführt.

#### **Schweden**

Die Institutionen verwenden ein ECTS-kompatibles Kreditpunktesystem.

#### **Schweiz**

Die Institutionen verwenden nun ein ECTS-entsprechendes Kreditpunktesystem.

#### **Slowakei**

Die Institutionen verwenden ein Kreditpunktesystem, das mit ECTS kompatibel ist.

#### **Spanien**

Die Institutionen verwenden ein Kreditpunktesystem, das nicht mit ECTS kompatibel ist. Das Bemessungssystem für Kreditpunkte kann sich von einer unabhängigen Gemeinschaft zur anderen unterscheiden.

#### **Tschechische Republik**

Beide Musikakademien in Brünn und Prag benutzen das ECTS-System.

#### **Türkei**

Manche Institutionen verwenden ein Kreditpunktesystem. Die Mimar Sinan Fine Arts University ist dabei, sämtliche Studienprogramme (erster, zweiter und dritter Zyklus) derart umzugestalten, dass sie mit ECTS kompatibel sind. Viele andere Universitäten des Landes (insgesamt 55) arbeiten daran.

#### **USA**

Kreditpunkte in Musik werden entsprechend den veröffentlichten Kreditpunktgrundsätzen der Institutionen sowie in Übereinstimmung mit nationalen Standards einheitlich vergeben. Normalerweise stellt eine Kreditsemesterstunde (im Durchschnitt) mindestens drei Arbeitsstunden wöchentlich im Rahmen einer Periode von 15 bis 16 Wochen dar. Dementsprechend repräsentiert eine

Kreditviertelstunde mindestens drei Wochenstunden innerhalb einer Periode von 10 bis 11 Wochen. Kredit für kurzfristige Studienangebote muss auf der gleichen Grundlage kalkuliert werden.

Bei Vorlesungs/Diskussionskursen wird eine Kreditstunde normalerweise für eine Vortragsdauer (50 min.) plus zwei Stunden Vorbereitung pro Semesterwoche vergeben. Bei Laboratorien oder Ensemblekursen wird eine Kreditstunde normalerweise für zwei oder drei 50-minütige Vorträge pro Woche vergeben.

Es wird empfohlen, dass eine Kreditstunde für drei Stunden pro Übungswoche plus den erforderlichen Einzelunterricht vergeben wird, d.h. maximal sechs Kreditpunkte pro Semester für das Hauptfach in der künstlerischen Musikausbildung. Es versteht sich, dass Kreditpunkte erst vergeben werden, wenn die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden wurde. Auf dem Undergraduate-Niveau sollte von sämtlichen Studierenden in professionellen Programmen ein Minimum von einer Stunde (60 min.) Einzelunterricht pro Woche oder eine vergleichbare gleichwertige Regelung für Einzelunterricht und/oder Unterricht in kleinen Gruppen im Hauptfachbereich verlangt werden.

Wenn Institutionen Programme und Kurse von verkürzter Dauer oder als selbständiges Studium anbieten, müssen sie dafür sorgen, dass Studierende, die solche Programme und Kurse absolvieren, ein Wissens-, Kompetenz- und Verständnisniveau erlangen, das vergleichbar ist mit dem, das von Studierenden erwartet wird, die ihre Arbeit innerhalb der Standardfrist leisten. Z.B. um eine Kreditstunde während eines Sommerkurses zu erlangen, müssen Studierende etwa die gleiche Anzahl Unterrichtsstunden besuchen und die gleiche Menge an Vorbereitung leisten, wie sie dies im Rahmen eines Semester-Kurses mit einer Wochenstunde während des regulären akademischen Jahres gemusst hätten.

Üblicherweise erlangt ein vollzeitlich studierender Undergraduate-Studierender in den USA etwa 12 bis 17 Kreditpunkte pro Semester; ein Aufbaustudent erlangt durchschnittlich 9 bis 12 Kreditpunkte pro Semester. Ein Beispiel für die Umrechnung von USA-Semesterkreditpunkten in ECTS wäre: 12-15 Undergraduate- oder 9-10 Graduate-Kreditpunkte würden etwa 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechen.

Das Benotungssystem in den USA reicht von A (sehr gut) bis F (ungenügend). Ein wichtiger Aspekt dieses Systems ist die Zuordnung von Punktzahlen zur Note: A=4 Punkte, B=3, C=2, D=1, F=0. Diese Punkte werden zur Kalkulation des Notendurchschnitts (GPA) verwendet, der für Studierende von Bedeutung ist, wenn sie Stipendien erhalten oder zu einem Aufbaustudium zugelassen werden möchten.

Der Durchschnitt errechnet sich durch die Summe der Punkte, die ein Studierender erreicht hat (Anzahl von Kreditstunden für jeden Kurs multipliziert mit den erreichten Punkten), geteilt durch die gesamte Anzahl der absolvierten Kreditstunden. Z.B. ein Studierender, der in 15 Semesterkreditstunden (5 Kurse à 3 Std.) 2 mal mit A und 3 mal mit B benotet wird, würde einen Notendurchschnitt von 3.40 erlangen (Kalkulation: Kursbelastung von 15 Std. multipliziert mit den Punkten pro Kurs

[zweimal A und dreimal B was bedeutet: 3 mal 4 plus 3 mal 4 (2 mal mit A bewertet) plus 3 mal 3 plus 3 mal 3 plus 3 mal 3 (3 mal mit B bewertet) was 51 ergibt] geteilt durch die Kursbelastung [15 Std.] entspricht dem Notendurchschnitt von 3.40. Ungewichtete Notendurchschnitte ordnen jedem Kurs das gleiche Gewicht bei. Gewichtung (zusätzliche Anforderungen in fortgeschrittenen Studiengängen oder „Honours“-Studiengängen) können Studierenden zusätzliche Punkte bringen, die im Notendurchschnitt mit einkalkuliert werden.

### **Vereinigtes Königreich**

Die meisten Undergraduate-Studienprogramme an Musikhochschulen im Vereinigten Königreich sind in Einheiten eingeteilt und die Einheiten durch Kreditpunkte bemessen. Weniger Aufbaustudienprogramme werden derzeit durch Kreditpunkte bemessen. Das Kreditpunktesystem im Vereinigten Königreich verwendet ein 120-Punkte-System für jedes akademische Jahr. Theoretisch ist dieses System leicht in ECTS umzurechnen, nämlich indem man durch 2 teilt, wodurch man eine auf insgesamt 60 Kreditpunkten basierende Zahl erhält. In der Praxis stellen sich Fragen hinsichtlich der Anzahl an Lernstunden, die hinter diesen Kreditpunkten stehen sowie praktische Probleme, die entstehen können, wenn die Kreditpunkte im Vereinigten Königreich ungleiche anstatt gleiche Zahlen betragen. Institutionen im Vereinigten Königreich fangen gerade erst an, sich mit dem Aspekt des ECTS-Einstufungssystems auseinanderzusetzen sowie mit der Frage, was es bedeuten würde, wenn, wie vorgesehen, in ganz Europa voll entwickelte Kreditpunkteakkumulierung und –transfer erreicht würde.

# DIE INTERNATIONALE ANERKENNUNG VON STUDIEN UND QUALIFIKATIONEN IN MUSIK

## TEIL C: BERUFLICHE ANERKENNUNG

### WARUM SIND QUALIFIKATIONEN AUF DEM MUSIKGEBIET WICHTIG?

Qualifikationen werden auf dem Musikgebiet aufgrund der Veränderungen im Musikberuf zunehmend wichtiger. Für einen professionellen Musiker war es recht normal, eine feste Stelle an einer Musikschule oder in einem Ensemble, etwa in einem Symphonieorchester oder an einem Opernorchester, zu bekommen. Man würde dabei nie reich werden, aber eine gewisse Sicherheit war gegeben. Diese Situation ist dabei, sich rapide zu verändern. Staatliche Finanzierung für Musik nimmt in nahezu allen europäischen Staaten ab und somit auch die formal organisierten Stellen. Es herrscht eine andere Einstellung gegenüber Musikstilen: während klassische Musikorganisationen die Musikszene für viele Jahre dominierten, haben sich andere Musikstile (Jazz, world music, Pop, Rock etc.) über die Jahre stark entwickelt, und der Arbeitsmarkt dieser Stile ist anders organisiert als bei den traditionellen Musikstilen. Die Plattenindustrie, eine weitere wichtige Einnahmequelle, scheint sich aufgrund der abnehmenden Nachfrage in Schwierigkeiten zu befinden.

Folglich tritt im Musikberuf nun immer mehr die sogenannte „Portfolio-Karriere“ in Erscheinung, was bedeutet, dass Musiker mehrere Arten beruflicher Tätigkeiten miteinander kombinieren, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Sie müssen Musik auf höchstem Niveau darbieten, aber auch in der Lage sein zu unterrichten, sich mit Management zu beschäftigen und sich in einem ständig verändernden und zunehmend internationalen Berufsumfeld zurechtzufinden. In dieser Situation wird der Musiker freiberuflich tätig sein und womöglich nie einen festen Vertrag bei einer bestimmten Organisation haben, was einen deutlich höheren Anspruch an das Unternehmertum des Einzelnen stellt.

Aufgrund der „Portfolio-Karriere“ zukünftiger Musiker werden Fragen in Bezug auf die Anerkennung von Qualifikationen (denen, was den Musikberuf angeht, bisher keine besondere Beachtung geschenkt wurde) plötzlich mit einer gewissen Dringlichkeit betrachtet. Das AEC-Büro erhält regelmäßig Emails von Musikern, die, aus welchem Grund auch immer, in ein anderes europäisches Land übersiedelt sind, wo sie sich ein Berufsleben aufzubauen versuchen, um dann festzustellen, dass das Unterrichten an einer Musikschule oder als Privatlehrer (eine der Säulen, die ihnen gestatten würden, ein funktionierendes Berufsleben zu führen) nicht möglich ist, da es Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer Qualifikation gibt. Man hofft, dass der Prozess der Bologna-Erklärung Lösungen für manche dieser Probleme bringen wird, und schon jetzt hat der Prozess durch die Anerkennungsmechanismen, die man versucht zu entwickeln, einen recht starken Einfluss auf den Ausbildungssektor.

## REGLEMENTIERTE BERUFE AUF DEM MUSIKGEBIET

Wie in Teil A bereits erläutert wurde, bezeichnet man einen Beruf als reglementiert, wenn die *gesetzliche Anforderung besteht, dass ein Diplom oder eine andere berufliche Qualifikation vorliegt, damit der entsprechende Beruf ausgeübt werden kann*. Die EU-Richtlinien für reglementierte Berufe sind daher nicht bei der Ausübung eines nicht-reglementierten Berufes anwendbar. In diesem Fall ist ein Antragsteller den Regeln des Arbeitsmarktes unterworfen. Europäische Behörden sind jedoch in jedem Fall dazu verpflichtet, die beruflichen Diplome und Qualifikationen, die ein Antragsteller in einem anderen Mitgliedsstaat erlangt hat, zu berücksichtigen.

Weiter unten finden Sie Länderüberblicke zu reglementierten Berufen auf dem Musikgebiet. Diese Überblicke könnten für diejenigen hilfreich sein, die in einem anderen Land arbeiten möchten.

Aufgrund der im Rahmen des Bologna-Prozesses in vielen Ländern stattfindenden Reformen ist es momentan nicht möglich, Angaben zu den genauen Bezeichnungen der unterschiedlichen Studienabschlüsse auf dem Musikgebiet zu machen, da diese in der Entwicklung begriffen sind. Folglich können die weiter unten aufgeführten Informationen zu den reglementierten Berufen und ihren Qualifikationen in den einzelnen Ländern nicht nur unvollständig sein, sondern müssen in der nahen Zukunft regelmäßig aktualisiert werden.

### BITTE BEACHTEN SIE

Wer an ausführlichen Informationen zur Anerkennung von Qualifikationen interessiert ist, sollte auch die folgenden wichtigen Punkte berücksichtigen:

- Für Berufstätige, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union stammen, gelten strenge Regeln hinsichtlich der Arbeitserlaubnis: weitere Informationen sollten bei der Botschaft des jeweiligen Landes im Heimatland verfügbar sein (für eine Liste dieser Botschaften siehe: <http://www.embassyworld.com/embassy/search.htm>).
- Zusätzlich zu den Informationen in Bezug auf die weiter unten aufgeführten reglementierten Musikberufe könnten Informationen zu den nationalen Systemen für die professionelle Musikausbildung im Allgemeinen und den nationalen Systemen für die Musiklehrerausbildung im Besonderen nützlich oder gar notwendig sein. Diese Informationen wurden vom Europäischen Musikhochschulverband (AEC) zusammengestellt und finden sich auf der „Bologna & Music“-Webseite der AEC ([www.bologna-and-music.org/laenderueberblicke](http://www.bologna-and-music.org/laenderueberblicke)).
- In den weiter unten folgenden Länderüberblicken sind ausschließlich Informationen zu reglementierten Musikberufen aufgelistet. Weitere technische Details zu den aktuellen Verfahrensweisen für Anerkennung sind nicht inbegriffen. Da diese Verfahrensweisen von Land zu Land variieren, wird Interessierten empfohlen den für das jeweilige Land genannten Ansprechpartner in der Liste für weitere Informationen zu kontaktieren. Insbesondere sollten Informationen zu folgenden Punkten erfragt werden:

- Eine Beschreibung der Beurteilungsmethoden
- Bearbeitungsdauer und mögliche Verzögerungen
- Rechte und Möglichkeiten, Einspruch zu erheben
- Anforderungen hinsichtlich der Informationen, die ein Antrag bereitstellen muss
- Gebühren für die Evaluierung und/oder Übersetzung von Ausbildungsdokumenten
- Mögliche Anforderungen in Bezug auf Übersetzungen
- Mehr allgemeine Informationen zur Anerkennung von Qualifikationen in Europa finden sich auf der umfassenden Webseite der NARIC- (National Academic Recognition Information Centres) und ENIC- (European Network of Information Centres) Netzwerke ([www.enic-naric.net](http://www.enic-naric.net)). Diese Stellen sind auf die Anerkennung von Studien und Qualifikationen spezialisiert.

## INTERNATIONALE LÄNDERÜBERBLICKE ZU REGLEMENTIERTEN MUSIKBERUFEN

### **Australien**

Es gibt in Australien nur zwei reglementierte Musikberufe: Musiklehrer an Schulen und Musiktherapeut.

#### *Kontakt*

AEI-NOOSR

International Education Group

Department of Education, Employment and Workplace Relations

GPO Box 1407

Canberra ACT 2601

AUSTRALIEN

Tel.: +61 3 8341 3611 (aus Übersee)

Tel.: 1300 363 079 (innerhalb von Australien)

E-mail: [Educational.Noosr@dest.gov.au](mailto:Educational.Noosr@dest.gov.au)

Web: <http://aei.dest.gov.au>

### **Belgien (Flandern)**

Der einzige reglementierte Musikberuf, der in Flandern eine Qualifikation verlangt, ist der des Musiklehrers. Qualifizierte Musiklehrer können an Grundschulen, Sekundarstufen, Hochschulen sowie im Rahmen von teilzeitlicher Kunsterziehung unterrichten. Das NARIC-Zentrum Flandern ist die in der höheren Bildung für akademische und berufliche Anerkennung ausländischer Qualifikationen zuständige Stelle<sup>27</sup>. Das NARIC-Zentrum Flandern hat mehrere Anträge auf Gleichstellung erhalten, insbesondere für holländische Musiklehrer.

Da die holländische Situation von besonderer Relevanz ist, wurden für Anträge aus diesem Land spezielle Regeln eingeführt. Wenn der holländische Abschluss vier Studienjahre oder weniger

<sup>27</sup> Basiert auf der Direktive 89/48/EEC. Siehe „Die Anerkennung von Studien und Qualifikationen in Europa - eine allgemeine Einführung“ ([www.bologna-and-music.org/anerkennung](http://www.bologna-and-music.org/anerkennung)) für weitere Informationen.



umfasste, wird die akademische Gleichstellung nicht gewährt und die Qualifikation nicht bewilligt, da der flämische Abschluss fünf Studienjahre umfasst. Der vier Studienjahre umfassende holländische Abschluss von HBOs (Institutionen für berufliche Ausbildung – Niederlande) wird nur mit dem einzyklischen (3 Jahre umfassenden) „Hogenscholendiploma“ gleichgestellt. Die Anerkennung ist nur möglich, wenn der Antragsteller mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann oder wenn er sein Studium innerhalb des alten HBO-Systems abgeschlossen hat, in dem die Studiendauer noch fünf Jahre betrug.

*Kontakt*

Herr E. Malfroy  
Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap  
Henri Conciencegebouw Tower A7  
Koning Albert II Laan 15  
B-1210 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32.2.553.98.19  
Fax: +32.2.553.98.05  
E-mail: [Erwin.malfroy@ond.vlaanderen.be](mailto:Erwin.malfroy@ond.vlaanderen.be)

**Belgien (Wallonien)**

Der einzige reglementierte Musikberuf in Wallonien ist der des Musiklehrers auf folgenden Ebenen:

- Es gibt keine besonderen Anforderungen für das Unterrichten von Musik an Grundschulen, allerdings muss die Ausbildung von allgemeinen Grundschullehrern Musik beinhalten.
- Für das Unterrichten von Musik in Sekundarstufen, muss eine besondere Prüfung vor einer Jury abgelegt werden. Diese Prüfungen sind reglementiert.
- Die gleiche Prüfung gilt für Musiklehrer in der höheren Bildung des „type court“.
- Für das Unterrichten an Institutionen für höhere künstlerische Bildung wird eine künstlerische Auszeichnung verlangt (eine Qualifikation einer Institution für höhere Musikausbildung).

Die Direction de l'Enseignement artistique de niveau supérieur, Teil des Ministeriums der französischen Gemeinschaft, ist für Fragen der Qualifikationsgleichstellung zuständig.

*Kontakt*

Frau C. Kaufmann (stellvertretende geschäftsführende Direktorin)  
Ministère de l'éducation – Communauté Française de Belgique  
Direction générale de l'enseignement supérieur et de la recherche scientifique  
ENIC/NARIC  
Rue Royale 204  
B-1010 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32.2.210.55.77 / +32.2.210.58.06  
Fax: +32.2.210.59.92  
E-mail: [Chantal.kaufman@cfwb.be](mailto:Chantal.kaufman@cfwb.be)  
Web: [www.cfwb.be/infosup](http://www.cfwb.be/infosup)

## **Brasilien**

Um Musik auf professionellem Niveau ausüben zu können, muss der Musiker im Brasilianischen Musikerverband eingeschrieben sein (lokales Akronym „OMB“<sup>28</sup>). OMB ist die Behörde, die die professionelle Musikausübung auf nationaler Ebene beaufsichtigt. Sie ist damit betraut, Berufsausweise für Komponisten, Dirigenten, Instrumentalisten, Sänger, Lehrer, Arrangeure u.a. auszustellen, damit sie ihren Beruf ausüben können<sup>29</sup>.

Zusätzlich zu dieser Anforderung gibt es zwei Fälle, in denen eine spezifische Ausbildung notwendig ist, um professionell mit Musik arbeiten zu können: Unterrichten an Grundschulen und Sekundarstufen, wofür der Musiker eine besondere pädagogische Qualifikation benötigt (das brasilianische Äquivalent ist die „licenciatura em música“); außerdem Unterrichten in der höheren Bildung, was einen Hochschulabschluss erfordert. Ein Hochschulabschluss, der dem amerikanischen Doktor („doutorado“) entspricht, wird insbesondere von den höheren Ausbildungsinstitutionen auf Bundesebene verlangt, andere Institutionen stellen oft andere Anforderungen.

### *Kontakt*

Ministerio da Cultura – Coentro da Música

Herr Pedro Müller (Direktor)

Tel: +51.21.2279.8107

Fax: +51.21.2279-8088

Email: [cmus@funarte.gov.br](mailto:cmus@funarte.gov.br)

Web: <http://www.funarte.gov.br/>

## **Bulgarien**

Bulgarien ist im Begriff, eine Liste mit reglementierten Berufen zu erstellen. Zwischen der Anerkennung von Qualifikationen für akademische und der für berufliche Zwecke wird noch nicht unterschieden. Die zuständige Stelle für die Anerkennung höherer Ausbildungsqualifikationen, die im Ausland verliehen wurden, ist ein Ausschuss innerhalb des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft. Diese Kommission besteht aus Universitätsprofessoren, Mitgliedern des bulgarischen ENIC/NARIC-Zentrums und anderen. Auch Fachleute von der staatlichen Musikakademie gehören dazu.

Wer über anerkannte Qualifikationen verfügt, darf seinen Beruf als Musiklehrer an Musikschulen ausüben. Diese Qualifikation genügt auch für das Unterrichten an allgemeinen Schulen, vorausgesetzt, die allgemeinen Anforderungen für den Lehrberuf werden erfüllt. Sobald die akademische und berufliche Anerkennung separat behandelt werden, wird das Ministerium für Bildung und Wissenschaft die zuständige Stelle für die Anerkennung des allgemeinen Lehrberufes einschließlich des Musiklehrers sein.

<sup>28</sup> Der OMB wurde gesetzlich verankert (1960). In §1 wird angeführt, dass der OMB die Auswahl, das Fach, die Interessenvertretung der Musiker und die Beaufsichtigung der Tätigkeit von Berufsmusikern im ganzen Land ausführt, davon ausgenommen sind Fälle, die unter den Zuständigkeitsbereich der Musikergewerkschaft fällt.

<sup>29</sup> Verfügbar unter: <http://www.funarte.gov.br>

Das Ministerium erhält jährlich etwa sechs oder sieben Anträge für Musikqualifikationen.

*Kontakt*

Frau Dr. R. Velinova  
European Integration Division  
Ministry of Education and Science  
2A, Kniaz Dondukov  
BG-1000 Sofia, Bulgarien  
Tel./Fax: +359.2.988.49.74  
E-mail: [R.velinova@minedu.government.bg](mailto:R.velinova@minedu.government.bg)  
Web: [www.minedu.government.bg](http://www.minedu.government.bg)

**Dänemark**

Dänemark ist eins der wenigen Länder in Europa, das keine spezifische Qualifikation für das Unterrichten von Musik verlangt. Es gibt in Dänemark nur einen reglementierten Musikberuf, und zwar den des Organisten.

Angesiedelt innerhalb des Bildungsministeriums ist das CVUU die nationale Anlaufstelle für die berufliche Anerkennung in Dänemark. Das CVUU erhält und übermittelt Anträge für berufliche Anerkennung. Die tatsächliche Beurteilung wird durch die zuständige Behörde durchgeführt; im Falle der Organisten ist dies das Ministerium für kirchliche Angelegenheiten. Die zuständigen Behörden teilen dem CVUU ihre Entscheidung mit, das wiederum nachprüft, ob diese mit den EU-Richtlinien übereinstimmt.

Das CVUU erhält im Musikbereich jährlich zwei oder drei Anträge. Die Beurteilung erfolgt anhand eines Vergleichs der ausländischen Qualifikationen mit dänischen Musikqualifikationen. Um das CVUU bei dieser Aufgabe zu unterstützen, wurde ein Expertenausschuss für Qualifikationen im künstlerischen Bereich eingerichtet. Der Ausschuss gibt Empfehlungen zu den Bewertungsstandards innerhalb der Künste, darin inbegriffen sind musikbezogene Qualifikationen. Dänische Musikhochschulen sind in diesem Ausschuss vertreten.

*Kontakt*

Herr A. Bruun Pedersen  
Undervisningsministeriet  
Uddannelsesstyrelsen  
Center for Vurdering af Udenlandske Uddannelser (CVUU)  
H.C. Andersens Boulevard 43  
1553 Kopenhagen, Dänemark  
Tel.: +45.33.92.50.00  
Fax: +45.33.95.18.01  
E-mail: [Uvm@uvm.dk](mailto:Uvm@uvm.dk)

## Deutschland

Nur der Beruf des Musiklehrers ist in Deutschland reglementiert. Es wird unterschieden zwischen:

- Musiklehrern an Musikschulen, d.h. Musikunterricht außerhalb der allgemeinen Schulbildung
- Musiklehrern an Grundschulen und in Sekundarstufen, die mindestens ein weiteres Fach, z.B. Musik und eine Sprache, unterrichten müssen.

Eine spezielle Beratungsstelle (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, ZaB) berät unterschiedliche Behörden, die für die Anerkennung ausländischer - sowohl akademischer wie auch beruflicher - Qualifikationen zuständig sind. Was akademische Qualifikationen anbelangt, sind Hochschulen in Deutschland für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen zuständig, wenn der Antragsteller sein Studium dort fortführen möchte. Um eine Erlaubnis zu erlangen, von dem ausländischen akademischen Abschluss für eine Qualifizierung auf diesem Gebiet Gebrauch zu machen, muss der Antragsteller sein Gesuch beim Wissenschaftsministerium des Bundeslandes einreichen, in dem er wohnt. Bei der Anerkennung zu beruflichen Zwecken wird eine Musikqualifikation von einem anderen EU/EEA-Staat oder der Schweiz auf der Grundlage der entsprechenden EU-Richtlinien anerkannt.

Die ZaB ist von der Regierung offiziell auch als Informationsstelle ernannt und daher direkt in die Anerkennungsverfahren für Musiklehrer, die im Ausland eine Qualifikation erlangt haben, eingebunden. Zum Zeitpunkt dieser Umfrage war es nicht möglich, die Anzahl der jährlichen Anträge auf dem Musikgebiet genau anzugeben. Die ZaB zieht auch Hochschulen in Deutschland hinsichtlich der Zulässigkeit von Kandidaten mit ausländischen Qualifikationen zurate.

### *Kontakt*

Herr Dr. H. Conrad

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

Sekretariat der Kulturministerkonferenz

Lennéstrasse 6

D-53113 Bonn, Deutschland

Tel: +49.228.501.203

Fax: +49.228.501.229

E-mail: [h.conrad@kmk.org](mailto:h.conrad@kmk.org)

Web: [www.kmk.org](http://www.kmk.org)

## Estland

Der einzige reglementierte Musikberuf in Estland ist der des Musiklehrers. Die Anforderungen für Musiklehrer entsprechen den gleichen Regeln wie für andere Lehrqualifikationen in Estland. Die für eine Qualifikation erforderliche Ausbildung gestaltet sich folgendermaßen:

- Die Anforderung für das Unterrichten von Musik auf Grundschulniveau ist entweder:
  - pädagogische höhere oder nebenberufliche Musikausbildung oder
  - höhere bzw. nebenberufliche Musikausbildung sowie ein zusätzlicher 160 Stunden umfassender Pädagogiklehrgang.

- Die Anforderung für das Unterrichten von Musik an allgemeinen Sekundarstufen ist entweder:
  - höhere pädagogische Musikausbildung oder
  - höhere Musikausbildung sowie ein zusätzlicher 160 Stunden umfassender Pädagogiklehrgang.
- Für das Unterrichten von Musik an höheren Ausbildungsinstitutionen gelten die Anforderungen für Lehrer der höheren Bildung. Dies bedeutet, dass für Lehrer, Lehrbeauftragte und Assistenten ein Master-Abschluss und für Dozenten und Professoren ein Doktorgrad erforderlich ist.

Amateur-Musikschulen sind in Estland staatliche oder städtische Einrichtungen. Der Rahmen-Lehrplan wird vom Minister für Bildung und Forschung bestätigt. Das Studienprogramm sollte sicherstellen, dass der Studierende nach dem Studienabschluss an der Amateur-Musikschule in der Lage ist, sein Studium auf einem höheren (professionellen) Niveau fortzuführen. Die Anforderungen für Musiklehrer an Amateur-Musikschulen sind nicht klar festgelegt. Der Inhaber der Schule kann sowohl über die Anforderungen als auch über die Kompetenzen konkreter Lehrerkandidaten entscheiden.

Ausländische Musiklehrer, die in Estland arbeiten möchten, müssen einen Antrag auf Anerkennung beim Estnischen Bildungsministerium, zentrale Stelle für Staatsprüfung und Qualifikation stellen; letztere befasst sich mit dem Lehrberuf insgesamt und folglich auch mit Musiklehrern. Gemäß dieser Organisation hat es bisher keine Anfragen oder Anträge für die Anerkennung von Musiklehrerqualifikationen gegeben. Das Dokument „Gesetz für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen (2000)“ ist in englischer Sprache auf der folgenden Webseite verfügbar: [www.socrates.ee/dokumentid/rfpqact.doc](http://www.socrates.ee/dokumentid/rfpqact.doc).

Die estnische Regierung hat ein Abkommen mit der Regierung der Russischen Föderation unterzeichnet, das die gegenseitige Anerkennung und Gleichstellung von Qualifikationen, die Zugang zu höherer Bildung und höheren Bildungsqualifikationen gewähren, vorsieht. Ein Abkommen zur akademischen Anerkennung von Ausbildungsqualifikationen im baltischen Bildungsraum wurde im Februar 2000 mit Lettland und Litauen unterzeichnet.

#### *Kontakt*

Herr G. Vaht (Leiter)

Frau L. Tuur

Estonian ENIC/NARIC

Academic Recognition Information Centre

Foundation Archimedes

L. Koidula 13A

10125 Tallinn, Estland

Tel.: +372.6.962.414/5

Fax: +372.6.962.419

E-mail: [gunnar@archimedes.ee](mailto:gunnar@archimedes.ee)

E-mail: [liia@archimedes.ee](mailto:liia@archimedes.ee)

Web: [www.hkk.ee](http://www.hkk.ee)

## Finnland

In Finnland ist der einzige reglementierte Musikberuf der des Musiklehrers. Die Berufsstruktur für das Unterrichten an Grundschulen in Finnland ist in Klassenlehrer und Fachlehrer unterteilt. Klassenlehrer unterrichten 1. bis 6. Klassen. Hierfür ist ein Master-Abschluss von einer Universität als Qualifikation erforderlich. Für die Qualifikation als Fachlehrer für 7. bis 9. Klassen wird ein Master-Abschluss mit einem erheblichen Musikanteil verlangt (60 Kreditpunkte, 1 Kreditpunkt entspricht 1 ECTS-Kreditpunkt) sowie eine pädagogische Lehrausbildung (60 Kreditpunkte). Das gleiche gilt für Fachlehrer (Musik) in allgemeinen Oberstufen, allerdings sind für die spezifischen Fachstudien 120 Kreditpunkte notwendig.

Beschlüsse hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Qualifikationen werden vom Finnischen Nationalgremium für Bildung gefasst. Es gibt zwei Gesetze, auf die sich die Entscheidungen stützen:

- Das EU/EEA-Gesetz regelt Qualifikationen von EU-EEA-Bürgern in EU/EEA-Ländern. Diese Beschlüsse beginnen mit der in dem Land, in dem die Qualifikation erlangt wurde, gewonnenen Kompetenz. Die Beschlüsse können auch weitere Anforderungen in Sachen Arbeitserfahrung, einer Anpassungsperiode oder Eignungstests zur Folge haben. In der Praxis wurde bisher nur die Forderung weiterer Arbeitserfahrung angewendet.
- Das finnische Gesetz zur Übertragung von ausländischen beruflichen Qualifikationen (531/1986) regelt alle anderen ausländischen Qualifikationen. Diese Beschlüsse beginnen mit den finnischen Eignungsanforderungen, wobei die ausländischen Studien mit Studien in Finnland verglichen werden. Bei den Beschlüssen werden weitere Studien als Eignungsvoraussetzung verlangt.

Der Nationale Bildungsausschuss Finnlands gibt pro Jahr durchschnittlich 25 Anerkennungsbeschlüsse zu Musikqualifikationen aus. Ein Großteil von ihnen, etwa 20, betrifft die Anerkennung des Studienabschlusses und berechtigt noch nicht dazu, als Lehrer im allgemeinen Schulwesen zu arbeiten. Die Anzahl der Beschlüsse, bei denen die Arbeitsberechtigung als Musiklehrer vergeben wird, variiert zwischen zwei bis fünf pro Jahr. Diese sind recht gleichmäßig zwischen EU/EEA-Gesetz und dem Gesetz 531/1986 (siehe oben) verteilt.

Die Universitäten bzw. die Sibelius-Akademie sind bei der Festlegung des Umfangs und Inhalts der erforderlichen Fachstudien immer in die Lehreranererkennung unter Gesetz 531/1986 eingebunden. Bei Beschlüssen im Rahmen des EU/EEA-Gesetzes werden selten Beratungen beansprucht.

### *Kontakt*

Frau C. Blomqvist (leitende Beraterin)

National Board of Education

PL 380

SF-00531 Helsinki, Finnland

Tel.: +358.9.77.47.71.28

Fax: +358.9.77.47.72.01

E-mail: [Carita.blomqvist@oph.fi](mailto:Carita.blomqvist@oph.fi)

## Frankreich

Der einzige reglementierte Musikberuf in Frankreich ist der des Musiklehrers. Es gibt ein ganzes System an erforderlichen Qualifikationen für das Unterrichten auf verschiedenen Ebenen und an unterschiedlichen Institutionen. Die Qualifikationen erlangt man durch die folgenden Studienabschlüsse:

Allgemeines Schulwesen:

- Das Unterrichten von Musik an Grundschulen erfolgt durch den allgemeinen Schullehrer. Zusätzlicher Musikunterricht an Schulen ist möglich durch einen *musicien intervenant en milieu scolaire*, der über ein *Diplôme Universitaire de Musicien Intervenant* (DUMI) verfügt.
- Der Unterricht an Sekundarstufen (11-15 Jahre) erfolgt durch einen *Professeur d'éducation musicale*, der über einen Universitätsabschluss (*license*, 3 Jahre) und eine separate Lehrqualifikation (*Certificat d'Aptitude de Professeur de l'Enseignement secondaire*) verfügt.
- Für das Unterrichten an Gymnasien (15-18 Jahre) wird ein höherer Universitätsabschluss (Master, 4 Jahre) und eine separate Lehrqualifikation (*Agrégation*) verlangt.

Außerhalb des allgemeinen Schulwesens:

- Das *Diplôme d'Etat de professeur de musique* befähigt dazu, auf niedrigeren Ebenen an Musikschulen (Ausbildung von Amateuren) zu unterrichten.
- Das *Certificat d'Aptitude de professeur* befähigt dazu, im höheren Musikschulsystem, an der Ecole National de Musique und den regionalen Konservatorien zu unterrichten (diese Institutionen haben momentan keinen Hochschulstatus).

Qualifikationen für das Unterrichten innerhalb des allgemeinen Schulwesens gehören in den Zuständigkeitsbereich des Bildungsministeriums. Das Kultusministerium bewilligt Qualifikationen für Lehrer und Professoren an Musikschulen und Konservatorien (sowohl vor-berufliche wie auch höhere Bildung).

## *Kontakt*

*Für allgemeine Informationen:*

Frau C. Lamiral (Verantwortliche für NARIC Enseignement supérieur)

Ministère de l'Education nationale, Délégation aux relations internationales et à la coopération

MEN DRIC B4

4 Rue Danton

F-75007 Paris, Frankreich

Tel.: +33.1.55.55.04.29

Fax: +33.1.55.55.04.23

E-mail: [Claudine.lamiral@education.gouv.fr](mailto:Claudine.lamiral@education.gouv.fr)

Web: [www.education.gouv.fr/sup/default.htm](http://www.education.gouv.fr/sup/default.htm)

*Für Anträge:*

Ministère de la Culture et de la Communication

Direction de la musique, de la danse, du théâtre et des spectacles

Bureau de l'enseignement supérieur et de la formation professionnelle

53, rue Saint-Dominique  
F-75 007 Paris  
Tel: +33.1.40.15.88.26

### Griechenland

In Griechenland ist der einzige auf dem Musikgebiet reglementierte Beruf der des Musiklehrers an Grundschulen und in Sekundarstufen. Musiklehrer an Musikschulen ist kein reglementierter Beruf. Die akademische Anforderung für die Qualifikation als Musiklehrer an allgemeinen Schulen ist ein von einer Universität verliehener Abschluss eines Musikstudiums. Der Beruf wird auch von Musikstudienabsolventen anerkannter Musikschulen (Konservatorien) ausgeübt, wenn Mangel an Universitätsabsolventen besteht. Die zuständige Stelle für die Anerkennung von Qualifikationen ist das Ministerium für nationale Bildung & religiöse Angelegenheiten, Abteilung für Anerkennung beruflicher Qualifikationen. Diese Stelle erhält jährlich drei oder vier Anträge.

#### *Kontakt*

Frau D. Andritsou (Leiterin)  
Ministry of National Education and Religious Affairs  
Section of Recognition of Professional Qualifications  
67 Panepistimiou St.  
10564 Athen, Griechenland  
Tel.: +30.210.32.43.924  
Fax: +30.210.33.16.651  
E-mail: [srpq@otenet.gr](mailto:srpq@otenet.gr)

### Irland

Der Beruf des Musiklehrers ist der einzige Musikberuf, der in Irland reglementiert ist. Was das Unterrichten von Musik anbelangt, ist der Beruf nur in Bezug auf das Unterrichten von Musik an allgemeinen Schulen reglementiert. Um als Musiklehrer an einer Grundschule unterrichten zu können, wird von Lehrern eine Grundschullehrerqualifikation (pädagogischer Abschluss) verlangt. Um sich für das Unterrichten von Musik in Sekundarstufen zu qualifizieren, müssen Lehrer über ein „primary degree“ und ein höheres Pädagogik-Diplom, d.h. ein Postgraduate-Lehrdiplom verfügen.

Außerhalb des allgemeinen Schulwesens, z.B. an öffentlichen Musikschulen, gibt es solche Bestimmungen in Bezug auf Qualifikationen nicht, die Schulen legen ihre eigenen Zulassungsanforderungen für solche Lehrstellen fest.

Das irische NARIC & NRP-Zentrum ist die nationale Qualifikationsbehörde. Es sind dort nur wenige Anfragen zu Musikberufen eingegangen; 2003 gingen drei Anfragen ein. Was Musiklehrer anbelangt, werden diese an den Registrierungsrat für Lehrer verwiesen, letzterer ist die für die Anerkennung ausländischer Lehrqualifikationen zuständige Behörde.



### *Kontakt*

Frau C. Kelly (Koordination der Anerkennung von Auszeichnungen)  
National Qualifications Authority of Ireland  
5th Floor, Jervis House  
Jervis Street  
Dublin 1, Irland  
Tel.: +353.1.887.1508  
Fax: +353.1.887.1595  
E-mail: [Carmel.kelly@nqai.ie](mailto:Carmel.kelly@nqai.ie)

### **Island**

Der Beruf des Musiklehrers im Rahmen der Musikausbildung an der Universität und an öffentlichen Schulen ist in Island reglementiert. Der Beruf des Musiklehrers im Rahmen der Musikausbildung in kleineren Gemeindemusikschulen ist hingegen nicht reglementiert.

### *Kontakt*

Herr T. Kristinsson  
University of Iceland  
Sudurgata 101  
IS-Reykjavik, Island  
Tel.: +354.525.43.60  
Fax: +354.525.43.17  
E-mail: [thordkri@hi.is](mailto:thordkri@hi.is)  
Web: [www.hi.is](http://www.hi.is)

### **Italien**

In Italien ist ausschließlich der Beruf des Musiklehrers gesetzlich reglementiert. Zum Zeitpunkt dieser Umfrage war die Situation in Bezug auf die erforderlichen Lehrqualifikationen auf dem Musikgebiet etwas unklar. Manche Konservatorien (Sekundarstufe) experimentieren mit neuen akademischen Lehrplänen und Lehrqualifikationen. An diesen Konservatorien werden viele Unterrichtsstunden der Musikerziehung gewidmet, was letztendlich zu einer Qualifikation mit dem Titel *maturità musicale* führt. Ein allgemeines Abkommen zu neuen endgültigen nationalen Regeln für Qualifikationen soll bald in Kraft treten.

Derzeit gilt für die erforderliche Ausbildung für eine Musiklehrerqualifikation folgendes:

- Für das Unterrichten von Musik an Grundschulen ist keine spezifische Musikausbildung erforderlich.
- Für das Unterrichten von Musik in unteren und höheren Sekundarstufen sind eine *maturità* (Schulabschluss), ein Musikabschluss (Niveau 1) und ein spezifisches Musiklehrerdiplom, das von einer Musikhochschule verliehen wird, erforderlich.
- Für das Unterrichten an Musikhochschulen sind ein Musikhochschulabschluss sowie eine Liste mit künstlerischen Leistungen (*meriti artistici*) erforderlich. Eine Lehrlizenz wird nicht verlangt.

Das italienische ENIC/NARIC-Zentrum CIMEA ist in keinerlei Art Anerkennung eingebunden, stellt aber Informationen zur beruflichen Anerkennung zur Verfügung. 2003 erhielt das Zentrum etwa 25 Anfragen von Inhabern ausländischer Musikqualifikationen, diese umfassten sowohl Musiklehrer als auch sonstige Musikberufe. Den Antragstellern werden die Referenzen der beiden Büros innerhalb des Bildungsministeriums mitgeteilt, die entweder für die akademische Anerkennung von Musikqualifikationen oder die berufliche Anerkennung von Musiklehrern zuständig sind.

#### *Kontakt*

Herr Luca Lantero (stellvertretender Direktor)

CIMEA della Fondazione Rui

Italian ENIC/NARIC

Viale XXI Aprile, 36

I-00162 Rom, Italien

Tel.: +39.06.86.32.12.81

Fax: +39.06.86.32.28.45

E-mail: [cimea@fondazionerui.it](mailto:cimea@fondazionerui.it)

E-mail: [l.Lantero@fondazionerui.it](mailto:l.Lantero@fondazionerui.it)

Web: [www.cimea.it](http://www.cimea.it)

#### **Kanada**

In Kanada unterliegen mehrere Musikberufe den Bestimmungen eines Berufsverbandes, der die Qualifikationskriterien seiner Mitglieder festlegt (z.B.: höherer Studienabschluss plus Prüfung zur Aufnahme in den Verband). In den Provinzen Ontario, Alberta und British Columbia ist es erforderlich, Mitglied des Lehrerverbandes zu sein, um zum Unterrichten an Grundschulen und Sekundarstufen, die vollständig oder teilweise staatlich finanziert werden, berechtigt zu sein.

Was den professionellen Musikunterricht an kanadischen Colleges und Universitäten anbelangt, ist es den Institutionen fast ganz überlassen, wie sie die Kriterien für eine Anstellung definieren; im Allgemeinen umfassen diese Kriterien einen Doktorgrad und/oder herausragende berufliche Erfahrungen. Institutionelle Regeln hinsichtlich der Qualitätssicherung können auf die Musikausbildung angewendet werden

Auf dem Gebiet der musikalischen Darbietung können freiberufliche Musiker einer professionellen Karriere nachgehen, ohne dass sie einem Berufsverband für Musiker angehören müssen.

Musiker eines professionellen Sinfonieorchesters müssen allerdings bei einem lokalen oder regionalen Berufsverband für Musiker registriert sein. Lokale bzw. regionale Berufsverbände befassen sich mit ihren Arbeitsbedingungen, Gehältern und Urlaubsgeldern. Sie sind meistens mit der amerikanischen Musikergewerkschaft der Vereinigten Staaten verbunden. Da sich diese Berufsverbände aus verschiedenen Musikkategorien zusammensetzen (klassisch, Jazz, Folk, Pop etc.) sind weder Auswahlkriterien noch Aufnahmeprüfungen erforderlich. Somit sind sie auch für die Leistungsqualität ihrer Mitglieder nicht verantwortlich.

### *Kontakt*

American Federation of Musicians of the United States – Canada  
Canadian Office  
75, The Donway West, Suite 1010  
Don Mills, Ontario M3G 2E9  
Tel.: +1/416.391.5161  
Fax: +1/416.391.5165  
Web: [www.afm.org](http://www.afm.org)

Herr Yves E. Beaudin (Nationale Koordination)  
Canadian Information Centre for International Credentials  
95 St. Clair Avenue West, Suite 1106  
Toronto, Ontario M4V 1N6  
Kanada  
Tel.: +1/416 962 9725  
Fax: +1/416 962 2800  
E-mail: [Y.BEAUDIN@cmec.ca](mailto:Y.BEAUDIN@cmec.ca)  
Web: <http://www.cicic.ca/>

### **Korea**

Der einzige reglementierte Beruf auf dem Musikgebiet ist der des Musiklehrers. Die für die Ausbildung von Lehrern zuständige Organisation ist das Ministerium für Bildung und Personalentwicklung.

### *Kontakt*

Ministry of Education and Human Resources Development  
Central Government Complex  
77-6 Sejong-no, Jongno-Gu  
Seoul, Republic of Korea, 110-710  
Tel.: + 82.2.2100.6570  
Fax: + 82.2.2100.6579

### **Lettland**

Der einzige reglementierte Beruf auf dem Musikgebiet ist der des Musiklehrers. Das Akademische Informationszentrum Lettland dient als Informationszentrum für reglementierte Berufe. Bisher wurden keine Anfragen in Bezug auf die Anerkennung von Qualifikationen für Musikberufe erhalten. Die für die Ausbildung von Lehrern (einschließlich Musiklehrern) zuständige Organisation ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft.

### *Kontakt*

Frau Solvita Silina (Expertin)  
Academic Information Centre (Latvian ENIC/NARIC)

Valnu Street 2  
LV-1050 Riga, Lettland  
Tel.: +371.722.51.55  
Fax: +371.722.10.06  
E-mail: [solvita@aic.lv](mailto:solvita@aic.lv)  
Web: [www.aic.lv](http://www.aic.lv)

### **Liechtenstein**

In Liechtenstein sind Musikberufe nicht reglementiert, davon ausgenommen ist der Musiklehrer an allgemeinen Schulen, wo ein Musikabschluss als Qualifikation notwendig ist. Das NARIC-Zentrum „Schulamt des Fürstentums Liechtenstein“ erhält keine Bewerbungen für die Anerkennung von ausländischen Musikqualifikationen und es zieht keine anderen Institutionen bei Anerkennungsfragen zurate.

#### *Kontakt*

Herr H. Konrad (Leiter)  
Abteilung für höhere Bildung  
NARIC-Zentrum  
Schulamt  
Abteilung für Bildung  
79 Austrasse  
FL-9490 Vaduz, Liechtenstein  
Tel.: +423.236.67.58  
Fax: +423.236.67.71  
E-mail: [Helmut.konrad@sa.llv.li](mailto:Helmut.konrad@sa.llv.li)  
Web: [www.socrates.li](http://www.socrates.li)

### **Litauen**

Der Beruf des Musiklehrers ist in Litauen reglementiert. Die Bestimmungen für den Lehrerberuf an allgemeinen Schulen gelten auch für Musiklehrer. Es gibt keine gesetzlichen Anforderungen für das Unterrichten von Musik außerhalb des allgemeinen Schulwesens, der Arbeitgeber ist für die Ausbildungsqualität verantwortlich. In der Praxis werden Bewerber mit Musikqualifikationen bevorzugt.

Andere Berufe auf dem Musikgebiet sind nicht reglementiert. Das Litauische Zentrum für Qualitätsprüfung in der höheren Bildung evaluiert höhere Ausbildungsqualifikationen für akademische und berufliche Anerkennung. Es informiert Interessenten, die nach Anerkennung auf allen beruflichen und akademischen Gebieten streben, und liefert diesen Einzelheiten zu den zuständigen Behörden. Anträge auf dem Musikgebiet sind selten. Die eingegangenen Anträge betreffen meistens die Anerkennung für weitere Studien. Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, zuständig für die Anerkennung von Qualifikationen, erhält sehr wenige Anträge ausländischer Lehrqualifikationen.

### *Kontakt*

Herr D. Tamosiunas  
Lithuanian Centre for Quality Assessment in Higher Education  
Lithuanian ENIC/NARIC  
Survalku, str. 1  
LT-2600 Vilnius, Litauen  
Tel.: +370.5.210.47.79  
Fax: +370.5.213.25.53  
E-mail: [darius@skvc.lt](mailto:darius@skvc.lt)  
Web: [www.skvc.lt](http://www.skvc.lt)

### **Luxemburg**

Der Musiklehrerberuf ist im Großherzogtum Luxemburg reglementiert. Es gibt dort zwei Arten von Lehrern: Dozenten und Juniorprofessoren.

Die Anforderungen für die Ausbildung, Anwerbung und Bezahlung von Lehrern an Konservatorien sind gemäß der Gesetzgebung zum öffentlichen Dienst festgelegt. Die Anforderungen für die Ausbildung, Anwerbung und Bezahlung von Jungprofessoren an Musiklehrinstituten sind durch die großherzogliche Regelung gemäß dem Gesetz vom 28. April 1998 festgelegt, das sich insbesondere auf die Harmonisierung der Musikerziehung auf dem Gemeindesektor bezieht. Studierende, die sich für eine Lehrstelle an einer Musikhochschule bewerben möchten, müssen einen Abschluss in der höheren Ausbildung bzw. einer Universität vorweisen können, der durch den Minister für höhere Bildung anerkannt wurde, und an einem Wettbewerb teilnehmen, um für den Ausbildungskurs zugelassen zu werden, der von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband organisiert wurde, unter deren Zuständigkeitsbereich die Musikhochschule fällt. Am Ende des Ausbildungskurses muss sich der Bewerber einer Abschlussprüfung unterziehen.

Sämtliche Studierenden, die sich für eine Stelle als Musiklehrer bewerben, müssen ein Zeugnis vorweisen, aus dem hervorgeht, dass sie eine Ausbildung in Pädagogik und Methodologie absolviert haben. Dieses Zeugnis kann durch eine Luxemburger Musikhochschule oder eine anerkannte ausländische Institution ausgestellt worden sein. Was Juniorprofessoren anbelangt, ist ein Befähigungsnachweis für Musikerziehung geplant.

### *Kontakt*

Frau Joëlle Colling  
Ministère de la Culture, de l'Enseignement supérieur et de la Recherche  
18-20 Montée de la Pétrusse  
L-2912 Luxemburg  
Tel.: +352.478.51.39  
Fax: +352.26.29.60.37  
E-mail: [Joelle.Colling@mcesr.etat.lu](mailto:Joelle.Colling@mcesr.etat.lu)  
E-mail: [weis@men.lu](mailto:weis@men.lu)

### **Malta**

Das Unterrichten von Musik in der Musikabteilung der Universität von Malta ist ein reglementierter Beruf. Hierfür ist ein Musiklehrer-Studienabschluss erforderlich. Das Unterrichten von Musik an privaten Musikschulen ist kein reglementierter Beruf.

#### *Kontakt*

Frau M. Ellul  
Ministry of Education, NARIC of Malta  
Great Siege Road  
Floriana CMR 02, Malta  
Tel.: +356.21.228.194  
Fax: +356.21.246.383  
E-mail: [Margaret.m.ellul@gov.mt](mailto:Margaret.m.ellul@gov.mt)  
Web: [www.education.gov.mt/edu/naric.htm](http://www.education.gov.mt/edu/naric.htm)

### **Niederlande**

Das Unterrichten von Musik an allgemeinen Schulen (Grundschule und Sekundarstufe wie auch Berufsausbildung) ist in den Niederlanden ein reglementierter Beruf, der eine Musiklehrerqualifikation erfordert. Der jeweilige Ausbildungsschwerpunkt eines Studierenden wird auf seinem Bachelor-Zeugnis vermerkt, so dass Schulen einen Einblick in den Hauptbereich seiner Fachkenntnisse gewinnen.

Instrumental/Gesangsunterricht an Musikschulen ist kein reglementierter Beruf. Dennoch verlangen die meisten Musikschulen, dass der Bewerber eine Musikhochschulausbildung absolviert hat. Um unterrichten zu können, muss man sich für eine spezielle Lehrerlaubnis bewerben (*onderwijsbevoegdheid*) – dies gilt auch für Musiklehrer aus anderen Ländern.

Musiklehrer aus anderen Ländern, die in den Niederlanden arbeiten möchten, können ihre Qualifikation durch die NUFFIC, das holländische ENIC/NARIC-Zentrum bewerten und (im Falle der reglementierten Berufe) offiziell durch das *Informatiebeheergroep* anerkennen lassen; die Anerkennung basiert häufig auf der Bewertung der NUFFIC. Letztere erhält nur wenig Anfragen hinsichtlich der Anerkennung von Musikberufen, allerdings bewertet sie die Qualifikationen von Bewerbern, die eine Lehrqualifikation in den Niederlanden erlangen möchten. Diese Stelle erhält jährlich schätzungsweise 10 bis 20 Anfragen und zu bewertende Qualifikationen. Im Allgemeinen zieht das NARIC-Zentrum keine anderen Institutionen in Bezug auf Angelegenheiten zur Anerkennung zurate, jedoch werden Musikhochschulen zuweilen für spezifische Informationen zu Studienprogrammen beratend hinzugezogen.

### *Kontakt*

Informatiebeheergroep  
Postbus 30157  
9700 LJ Groningen  
Tel.: + 31.50.599 77 55  
Web: <http://www.ib-groep.nl>

### NUFFIC

Herr B. Wegewijs  
Postbus 29777  
NL-2502 LT Den Haag, Niederlande  
Tel.: +31.70.4.260.294  
Fax: +31.70.4.260.395  
E-mail: [wegewijs@nuffic.nl](mailto:wegewijs@nuffic.nl)  
Web: [www.nuffic.nl](http://www.nuffic.nl)

### Norwegen

In Norwegen gibt es keine formal reglementierten Musikberufe. Lehrerqualifikationen werden dem Niveau, auf dem der Unterricht stattfinden soll, entsprechend definiert. Der Arbeitgeber ist dafür zuständig zu verifizieren, dass der Bewerber die in den Bestimmungen festgelegten Anforderungen erfüllt. Folgende Mindestanforderungen gelten für das Unterrichten von Musik an allgemeinen Schulen:

- Für das Unterrichten von Musik an Grundschulen (1.-4. Klasse) ist mindestens ein halbes Jahr akademische Musikausbildung erforderlich (30 norwegische Kreditpunkte eines auf ECTS basierenden Systems), entweder im Rahmen der allgemeinen Lehrerausbildung (norwegische Situation) oder zusätzlich zu einem anderen für die 1.-4. Klasse adäquaten Lehrerabschluss.
- Für das Unterrichten von Musik an Mittelstufen (5.-10. Klasse) ist mindestens ein halbes Jahr akademische Musikausbildung (30 norwegische Kreditpunkte) entweder im Rahmen der allgemeinen Lehrerausbildung (norwegische Situation) oder zusätzlich zu einem anderen für die 5.-10. Klasse adäquaten Lehrerabschluss oder ein anderer, mindestens auf vier Jahre angelegter und pädagogische Fächer umfassender Universitätsabschluss erforderlich.
- Um Musik an Oberstufen (11.-13. Klasse) zu unterrichten ist mindestens ein Jahr akademische Musikausbildung (60 norwegische Kreditpunkte) entweder als Teil eines Lehrerabschlusses in einem einzelnen Fach oder ein anderer, mindestens auf vier Jahre angelegter und pädagogische Fächer umfassender Universitätsabschluss erforderlich.
- Mit einem abgeschlossenen Musiklehrerstudium von mindestens drei Jahren (BA) darf man 5.-10. Klassen sowie Oberstufen (11.-13. Klassen) unterrichten.

Da es keine reglementierten Musikberufe gibt, ist die NOKUT (das norwegische ENIC/NARIC-Zentrum) auch nicht in die Anerkennung auf diesem Gebiet eingebunden. Dennoch bestehen gute Beziehungen zu den Institutionen für höhere Musikausbildung, und so können sich die Institutionen und NOKUT bei Bedarf gegenseitig zurate ziehen.

Seit 2007 können Lehrer mit ausländischen Qualifikationen ihren akademischen und beruflichen Hintergrund durch den Aufsichtsrat für Bildung und Unterricht bewerten lassen, um eine (nicht obligatorische) Lehrlizenz zu erlangen.

*Für weitere Informationen zu Lizenzen wenden Sie sich an:*

Norwegian Directorate for Education and Training

P.O.Box 2924 Tøyen

NO-0608 Oslo

Tel.: +47.2301200

Fax: +47.23301299

E-mail: [post@utdanningsdirektoratet.no](mailto:post@utdanningsdirektoratet.no)

*Für Informationen zur allgemeinen Anerkennung wenden Sie sich an:*

Norwegian Agency for Quality Assurance in Education (NOKUT)

Postboks 1708 Vika, 0121 Oslo

Kronprinsens gate 9

Oslo, Norwegen

Tel.: +47.21.02.18.60

Fax: +47.21.02.18.01

E-mail: [postmottak@nokut.no](mailto:postmottak@nokut.no)

Web: [www.nokut.no](http://www.nokut.no)

### **Österreich**

In Österreich ist auf dem Musikgebiet nur der Beruf des Musiklehrers reglementiert. Dies umfasst sowohl Lehrer an allgemeinen Schulen wie auch an Musikschulen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gibt in seiner Funktion als ENIC/NARIC Österreich an zuständige Behörden auf diesem Gebiet, beispielsweise an Ministerien, Berufskammern, Universitäten etc., Empfehlungen zur Prüfung ausländischer Qualifikationen. In der Praxis umfasst dies hauptsächlich Musikschulen, die neue Lehrer aus dem Ausland berufen möchten. In dieser Hinsicht sind die Anfragen bei der NARIC recht zahlreich, etwa 100 pro Jahr.

In Österreich gibt es ein sehr ausgefeiltes System für Musiklehrqualifikationen. Im Allgemeinen befähigt ein Abschluss in „Musikpädagogik – Gesang und Instrumente“ Musiker dazu, ein Instrument oder Gesang an jeglichen Schulen zu unterrichten, während für einen Lehrer, der das Fach „Musikpädagogik“ studiert, eine Unterrichtsakkreditierung für Lehrer verpflichtend ist: ein Diplom von einer Lehrerausbildungsanstalt für Grundschulen beziehungsweise den akademischen Grad „Magister“ auf dem Gebiet der Musikpädagogik für das Lehramt an Sekundarstufen.



### *Kontakt*

Herr H. Kasparovsky (Leiter)  
NARIC Österreich  
Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur  
Abteilung VII/D/3  
8, Teinfaltstraße  
A-1014 Wien, Österreich  
Tel.: +43.1.531.20.59.20  
Fax: +43.1.531.20.78.90  
E-mail: [naric@bmwf.gv.at](mailto:naric@bmwf.gv.at)  
E-mail: [Heinz.kasparovsky@bmbwk.gv.at](mailto:Heinz.kasparovsky@bmbwk.gv.at)

### **Polen**

Seit dem EU-Beitritt Polens im Mai 2004 wurde eine Liste mit reglementierten Berufen zusammengestellt. Der einzige reglementierte Beruf auf dem Musikgebiet in Polen ist der des Musiklehrers, wobei zwischen dem Unterrichten an allgemeinen Schulen und an Musikschulen nicht unterschieden wird. Das polnische Gesetz sieht die Anerkennung ausländischer Zeugnisse von der Grundschul- bis hin zur höheren Ausbildung vor. Ausländische Qualifikationen müssen von den höheren Ausbildungsinstitutionen anerkannt und daraufhin durch das Bildungsministerium (allgemeine Bildung) oder das Kultusministerium (Musikschulen) bestätigt werden.

### *Kontakt*

Frau M. Piotrowska (leitende Fachbeauftragte)  
Bureau for Academic Recognition and International Exchange  
Ul Smolna 13  
00-375 Warschau, Polen  
Tel./Fax: +48.22.828.81.61  
E-mail: [piotrowska@buwilm.edu.pl](mailto:piotrowska@buwilm.edu.pl)  
Web: [www.buwilm.edu.pl](http://www.buwilm.edu.pl)

### **Portugal**

Der Beruf des Musiklehrers ist in Portugal sowohl für die Grundschule als auch für die Sekundarstufe reglementiert. Nur voll qualifizierte Lehrer können sich auf Stellen bewerben.

Die für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen zuständige Behörde ist das Bildungsministerium (*Direcção – Geral dos Recursos Humanos da Educação*). Die entsprechende Abteilung erhält jährlich etwa 20 Anfragen von EU-Bürgern. In vielen Fällen wurden allerdings keine vollständigen Unterlagen eingereicht und die Anträge somit nicht voll berücksichtigt. Für komplexere Fälle im Bereich der beruflichen Anerkennung wird sich die Abteilung um Kooperation mit anderen Stellen,

wie beispielsweise dem SOLVIT-Netzwerk (Problem lösendes Netzwerk für rechtliche Beratungen), dem portugiesischen NARIC-Zentrum und anderen relevanten Abteilungen des Bildungsministeriums bemühen.

*Kontakt*

Frau M. Paiva (Leiterin)  
Ministério da Educação  
Direcção-Geral do Ensino Superior  
Av. Duque d'Ávila - 137  
P-1069-016 Lissabon, Portugal  
Tel.: +351.21.312.60.98  
Fax: +351.21.312.60.51  
E-mail: [Manuela.paiva@dgef.mces.pt](mailto:Manuela.paiva@dgef.mces.pt)

**Rumänien**

Der Musiklehrerberuf ist in Rumänien reglementiert. Für Musiklehrer an Schulen besteht die Grundanforderung für eine Qualifikation im Diploma de Licenta (Universitätsabschluss) sowie einem Lehrerausbildungszeugnis. Für Musikprofessoren (höhere Bildungsebene) sind die Grundanforderungen die gleichen zuzüglich eines PhD. Diese Anforderungen beziehen sich sowohl auf das Unterrichten von Musik an allgemeinen Schulen wie auch an Musikschulen, zumal diese in Rumänien ebenfalls dem regulären nationalen Bildungssystem angehören.

Das rumänische NARIC-Zentrum ist für die akademische Anerkennung zuständig. Es gab in der Vergangenheit Probleme bei der Anerkennung auf dem Musikgebiet, da in Rumänien ein Universitätsabschluss als Qualifikation erforderlich ist, während die Ausbildung in manchen Ländern nicht auf diesem Niveau stattfindet. Das NARIC-Zentrum erhielt jährlich etwa zehn Anfragen in Bezug auf die Anerkennung von Musikberufen.

Im Rahmen seiner Anerkennungsverfahren setzt das CNRED (das rumänische NARIC-Zentrum) einen Expertenausschuss ein, dem auch Universitätsprofessoren für Musik angehören.

*Kontakt*

Frau D. Girbea (Direktorin)  
ENIC/NARIC  
Ministry of Education and Research  
28-30 Général Berthelot Street  
Sector 1  
RO-70738 Bukarest, Rumänien  
Tel./Fax: +40.1.313.26.77  
E-mail: [girbea@mec.edu.ro](mailto:girbea@mec.edu.ro)

### Schweden

Der einzige reglementierte Beruf auf dem Musikgebiet in Schweden ist der des Musiklehrers im allgemeinen Schulwesen. Die Nationale Agentur für Höhere Bildung, Abteilung für Evaluierung ausländischer Hochschulbildung ist das schwedische NARIC/ENIC-Zentrum. Diese Agentur erhält in diesem Bereich jährlich weniger als zehn Anerkennungsanfragen. In den meisten Fällen werden keine weiteren Institutionen in den Anerkennungsprozess beratend eingebunden.

#### Kontakt

Frau K. Dahl Bergendorff (leitende Sachbearbeiterin)  
National Agency for Higher Education  
Department for Evaluation of Foreign Higher Education  
Box 7851, 103 99 Stockholm  
Schweden  
Tel.: +46.8.56.30.86.63  
Fax: +46.8.56.30.86.50  
E-mail: [Karin.dahl.bergendorff@hsv.se](mailto:Karin.dahl.bergendorff@hsv.se)  
Web: [www.hsv.se](http://www.hsv.se)

### Slowakei

In der Slowakei sind Musikberufe mit Ausnahme des Musiklehrers nicht reglementiert. Die Anforderungen für die Qualifikation als Musiklehrer an Schulen sind:

- Musikunterricht an Grundschulen: Master-Abschluss einer Universität
- Unterrichten von Musik und anderer beruflicher Lehrfächer mit musikalischer Ausrichtung an Sekundarstufen und Musikhochschulen: Bachelor oder Master-Abschluss einer Universität
- Musikunterricht an elementaren Kunstschulen (Musikschulen): Bachelor oder Master-Abschluss oder „Absolutorium“ (Musikhochschuldiplom)

Das slowakische ENIC/NARIC-Zentrum ist dafür zuständig, Qualifikationen zwecks akademischer und beruflicher Anerkennung auf den Ausbildungsgehalt hin zu bewerten. Jährlich gehen etwa fünf Bewerbungen/Anträge bezüglich der Anerkennung von Musikberufen ein. Das NARIC-Zentrum kooperiert mit den zuständigen Institutionen wie beispielsweise dem Bildungsministerium, Kultusministerium, Akademie der Darstellenden Künste, Musikhochschulen etc.

#### *Kontakt*

Frau M. Hrabinska (Leiterin)  
Naric Slovakia  
Institute of Information and Prognoses of Education  
52, Stare Grunty  
SK-84244 Bratislava  
Slowakei

Tel.: +421.2.65.42.65.21  
Fax: +421.2.65.42.65.21  
E-mail: [hrabinska@duips.sk](mailto:hrabinska@duips.sk)

### Slowenien

In Slowenien sind die folgenden Berufe auf dem Musikgebiet als reglementierte Berufe verzeichnet:

- Musiklehrer an Grundschulen, unteren Sekundarstufen und Sekundarstufen;
- Lehrer an Musikschulen;
- *Korepitiitor* – ein Pianist, der Musik- oder Tanzlehrer am Klavier begleitet, z.B. während Schüler tanzen oder singen oder ein Instrument zu spielen lernen.

Das Bildungsministerium erstellt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens beruflicher Qualifikationen ein Gutachten zur Qualifikation. Das Ministerium für Arbeit, Familie und soziale Angelegenheiten ist für die Anerkennung zuständig. Da Slowenien erst seit dem 1. Mai 2004 Mitglied der EU ist, sind zum Zeitpunkt dieser Umfrage noch keine Anträge beim Ministerium eingegangen. Vor dem 1. Mai 2004 wurde ein System namens *Nostrifikacija* angewendet, bei dem jegliche in der Vergangenheit genossene Ausbildung (auch in Musik) geprüft und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport (für die Sekundarstufe) bzw. der Musikakademie von Ljubljana (für Hochschulabschlüsse) beurteilt werden musste.

#### *Kontakt*

Frau P. Maklavc Valenčič  
Ministry of Education, Science and Sport  
6, Župančičeva  
SLO-1000 Ljubljana  
Slowenien  
Tel.: +386.1.478.57.31  
Fax: +386.1.478.56.13  
E-mail: [Polona.miklavc@mss.edus.si](mailto:Polona.miklavc@mss.edus.si)

### Spanien

Für den Beruf des Musiklehrers ist in Spanien eine Qualifikation erforderlich. Das System der Abschlüsse welche zu der Qualifikation führen ist folgendermaßen aufgebaut:

- Das Unterrichten von Musik an Grundschulen erfordert einen spezifischen, auf drei Jahre angelegten Universitätsabschluss
- Musiklehrer an Sekundarstufen benötigen einen der folgenden Abschlüsse:
  - einen auf fünf Jahre angelegten Universitätsabschluss (*licenciado*) + *Título de profesor + CAP/Título de especialización didáctica*

- einen auf fünf Jahre angelegten Universitätsabschluss (*licenciado*) in Musikgeschichte + *CAP/Título de especialización didáctica*
- *Título superior de música + CAP/Título de especialización didáctica*
- Wer einen *Título de Profesor de Música + CAP/título de especialización didáctica* trägt, darf an Musikhochschulen auf elementarem und mittlerem Niveau unterrichten.
- Wer einen *Título Superior de Música + CAP/título de especialización didáctica* trägt, darf auch auf höherer Ebene an einer Musikhochschule unterrichten.

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft ist verantwortlich für die Anerkennung sämtlicher akademischer sowie mancher beruflicher EU- und Nicht-EU-Qualifikationen, darin inbegriffen sind die mit Pädagogik verbundenen Qualifikationen. Das spanische NARIC-Zentrum ist innerhalb des Ministeriums angesiedelt und berät die in akademische und berufliche Anerkennung eingebundenen Abteilungen. Wenn die Anerkennung bewilligt ist, sind die Antragsteller zum Weiterstudium und Arbeiten befugt. Das spanische NARIC-Zentrum empfängt jährlich etwa 500 Bewerbungen für die Anerkennung von Musikqualifikationen.

#### *Kontakt*

Herr F. Curto

Herr N. Trelles

NARIC España

Subdirección General de Títulos, Convalidaciones y Homologaciones

Paseo del Prado, 28

E-28014 Madrid

Tel.: +34.91.506.5593

Fax: +34.91.506.5706

E-mail: [Frederico.curto@edu.mec.es](mailto:Frederico.curto@edu.mec.es)

E-mail: [Nieves.trelles@educ.mec.es](mailto:Nieves.trelles@educ.mec.es)

#### **Tschechische Republik**

Der Beruf des Musiklehrers ist in der Tschechischen Republik der einzige reglementierte Beruf auf dem Musikgebiet. Für Grundschulen und Sekundarstufen ist eine allgemeine Lehrqualifikation notwendig („Lehrer eines allgemeinen Lehrfachs“). Diese Qualifikation kann man durch einen Abschluss an einer Universität mit pädagogischer Fakultät erlangen. Die Qualifikation als Lehrer an Musikschulen oder Musikhochschulen unterscheidet sich davon, zumal hier ein professionelles Lehrfach unterrichtet wird (z.B. Klavier). Daher wird hierfür eine Spezialisierung bevorzugt.

In der Tschechischen Republik gibt es zwei Beraterstellen für die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen: NARIC und NUOV (Nationales Institut für technische und berufliche Ausbildung). Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist für die Anerkennung von Qualifikationen zuständig, hat aber bisher keine Anfragen in Bezug auf die Anerkennung von Musikberufen erhalten.

### *Kontakt*

Frau Š. Skuhrová

Centre for Equivalence of Documents on Education (ENIC/NARIC) – CSVŠ

13, U Lužického Semináře

CZ-11800 Prag 1, Tschechische Republik

Tel.: +420.2.57.53.05.00

Fax: +420.2.57.53.16.72

E-mail: [skuhrova@csvgv.cz](mailto:skuhrova@csvgv.cz)

### **Ungarn**

Der Beruf des Musiklehrers ist in Ungarn der einzige reglementierte Beruf auf dem Musikgebiet. Dies umfasst das Unterrichten an Grundschulen, Sekundarstufen und Berufsschulen sowie den Musikschulsektor. Das ungarische ENIC/NARIC-Zentrum ist die einzige Behörde, die sich mit der beruflichen Anerkennung musikalischer Qualifikationen befasst. Ein Expertenausschuss, dem auch ein Repräsentant der Liszt Ferenc University of Music angehört, ist in die Vorbereitung eines Annerkennungsbeschlusses eingebunden. 2001 erkannte das ENIC/NARIC-Zentrum vier Anträge für Musiklehrer auf BA-Niveau und sechzehn auf MA-Niveau an. 2002 wurden elf Anträge auf BA-Niveau und achtzehn auf MA-Niveau anerkannt.

### *Kontakt*

Herr G. Meszaros (Direktor)

Frau J. Juhasz

Frau M. Jusztin

Hungarian Equivalence and Information Centre of the Ministry of Education

10/14 Szalay street

H-1055 Budapest, Ungarn

Tel.: +36.1.473.7209/7604

Fax: +36.1.332.19.32

E-mail: [Julia.juhasz@om.gov.hu](mailto:Julia.juhasz@om.gov.hu)

E-mail: [Marta.jusztin@om.gov.hu](mailto:Marta.jusztin@om.gov.hu)

Web: [www.naric.hu](http://www.naric.hu)

### **USA**

Für das Unterrichten von Musik an öffentlichen (durch Steuermittel getragene) Grundschulen und Sekundarstufen besteht Lizenzpflicht. Die jeweiligen Regierungen der einzelnen Bundesstaaten stellen Anforderungen für diese Lizenzen. Diese Anforderungen stimmen mit denen anderer Fächer überein. Lehrprogramme, die den Anforderungen für ihre Lizenzen entsprechen, tragen normalerweise den Titel Bachelor of Music in Music Education oder Bachelor of Music Education oder Bachelor of Arts in Music Education. Die meisten Bundesstaaten erkennen die in anderen Bundesstaaten verliehenen Lizenzen an.

Wer auf dem Gebiet der Musiktherapie praktizieren möchte, muss amtlich dafür zugelassen sein. Die Zulassung für Therapeuten wird von nationalen Zulassungsausschüssen erteilt. Lehrprogramme, die den Zulassungsanforderungen entsprechen, tragen normalerweise den Titel Bachelor of Music in Music Therapy oder Bachelor of Music Therapy.

*Kontakt*

United States Network for Education Information (USNEI)/US ENIC  
International Affairs Office/OS  
U.S. Department of Education  
400 Maryland Avenue, SW, Washington, DC  
20202-8401, USA  
Tel.: +1 202 401 2508  
Fax: +1 202 401 2508  
Web: <http://www.ed.gov/NLE/USNEI>

**Vereinigtes Königreich**

Der Beruf des Musiklehrers ist im Vereinigten Königreich reglementiert. Für das Unterrichten an öffentlichen Schulen wird ein Qualified Teacher Status (QTS) verlangt. Auch private Schulen beschäftigen hauptsächlich QTS-Lehrer. Für das Unterrichten an Grundschulen ist ein BEd (Bachelor of Education) erforderlich – eine Spezialisierung in Musik ist nicht vorgeschrieben. Sekundarstufen- und College-Lehrer (höhere Bildung, nicht auf Universitätsebene) haben normalerweise einen auf drei oder vier Jahre angelegten spezialisierten Undergraduate-Musikstudiengang absolviert, auf den ein weiteres Studienjahr folgt, das mit einem Post Graduate Certificate in Education (PGCE) abschließt. Dieses verleiht QTS (Qualified Teacher Status).

QTS ist für das Unterrichten von Musik außerhalb des Schulsystems nicht zwingend notwendig, kommunal befugte Musikdienstleister verlangen jedoch meistens QTS.

*Kontakt*

ACHTUNG: kostenpflichtiger Service  
Frau Cloud Bai-Yun (Leiterin)  
UK NARIC  
ECCTIS Ltd.  
Oriol House, Oriol Road  
Cheltenham  
UK-Gloucestershire GL50 1XP  
Tel.: +44.1242.260.010  
Fax: +44.1242.258.611  
E-mail: [cloudnaric@ecctis.co.uk](mailto:cloudnaric@ecctis.co.uk)  
Web: [www.naric.org.uk](http://www.naric.org.uk)

## Zypern

Qualifikationen auf dem Musikgebiet fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur. Die zuständige Behörde für die akademische Anerkennung von Abschlüssen ist KYSATS, Rat für die Anerkennung höherer Ausbildungsqualifikationen, der als NARIC-Zentrum für Zypern dient.

Die für die berufliche Anerkennung von Qualifikationen zuständige Abteilung ist die Abteilung für Arbeit des Ministeriums für Arbeit und Sozialversicherung.

### *Kontakt*

#### *Akademische Anerkennung*

Ministry of Education and Culture

Cyprus Council for the Recognition of Higher Education Qualifications (KYSATS)

Thoukididou & Kimonos Corner

1434 Nicosia, Zypern

Tel.: +357.22.800.668

Fax: +357.22.427.560

#### *Berufliche Anerkennung*

Ministry of Labour and Social Insurance

Tel.: +357.22.300.326







Association Européenne des Conservatoires,  
Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC)  
PO Box 805 NL-3500AV Utrecht Die Niederlande  
Tel +31.302361242 Fax +31.302361290  
Email [aecinfo@aecinfo.org](mailto:aecinfo@aecinfo.org) Webseite [www.aecinfo.org](http://www.aecinfo.org)